

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg - ergänzende Auslegung mit Lärmberechnung für Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Referenten diene zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der ergänzenden Planfeststellungsunterlagen diese zu analysieren und dem Bau- und Werkausschuss ggf. Stellungnahmen und Einwendungen in dem Verfahren vorzuschlagen.

Die Fürther Bürgerinnen und Bürger sollen umfassend auf die Auslegung der ergänzenden Unterlagen Verfahren und die Möglichkeit, ggf. Einwendungen zu erheben, hingewiesen werden..

Sachverhalt:

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs im Stadtgebiet Nürnberg. In dem seit 2010 laufenden Planfeststellungsverfahren legt die Stadt Nürnberg in Ergänzung der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Lärmberechnungen für die Fürther Stadtteile Poppenreuth, Ronhof, Kronach, Steinach und Herboldshof vor, aus denen sich ergibt, ob es in Folge des Ausbaus der Kreisstraße N 4 in Nürnberg auf der BAB A 73 zwischen der Stadtgrenze Nürnberg/Erlangen und dem Anschluss an die BAB A 3 zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung angrenzender Bebauung kommt.

Hierzu erfolgt eine **Auslegung der ergänzenden Planunterlagen vom 18.01.2013 bis 18.02.2013** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsplanung, Zimmer 302 (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 3.1) während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht.

Jeder, dessen Belange *durch die ergänzenden Unterlagen* berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 04.03.2013**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, **Einwendungen** gegen die ergänzenden Unterlagen **schriftlich oder zur Niederschrift erheben**. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind

Beschlussvorlage

Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die ergänzenden Unterlagen liegen der Fürther Stadtverwaltung derzeit (Stand 08.01.2013) noch nicht vor.

Weitere Informationen zum Gesamtprojekt sind auf den Internetseiten der Stadt Nürnberg unter http://www.nuernberg.de/internet/soer/fsw_startseite.html zu finden.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fürther Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth auch im redaktionellen Teil sowie in der Lokalpresse auf das Verfahren und die Möglichkeit, ggf. Einwendungen zu erheben, hinzuweisen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Gesamtkosten			
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Beschluss	

Ausbau der Rosenstraße zwischen Theaterstraße und Hirschenstraße – Freigabe zur Bürgerinformation

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Lageplan, Variante 2b, Zusammenfassung der Instruktion und -Ergebnisse

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Planes Rosenstraße zwischen Theaterstraße und Hirschenstraße SpA Nr. 0754 Variante 2b vom 20.12.2012 eine Bürgerinformation durchzuführen.

Sachverhalt:

Sachverhalt

In der Rosenstraße zwischen Theaterstraße und Hirschenstraße hat sich der bauliche Zustand in den letzten Jahren stark verschlechtert. Da hier auch die Buslinie 172 (10 min-Takt in der Hauptverkehrszeit) verkehrt, soll die Rosenstraße vorrangig erneuert werden.

Entsprechend der Verkehrsbelastung und der Netzfunktion ist die Rosenstraße als Haupteerschließungsstraße gemäß Straßenausbaubeitragssatzung abzurechnen. Es ist beabsichtigt, für die Rosenstraße Zuwendungen aus den Mitteln Soziale Stadt zu beantragen.

Grundsätzliches:

Ebenso wie für die anderen westlichen Innenstadtstraßen gilt auch hier, dass die Nutzungsansprüche an den Straßenraum sehr viel höher sind als Platz vorhanden ist.

Die Rosenstraße ist in diesem Abschnitt Einbahnstraße in Richtung Westen. Nach den einschlägigen Anforderungen würde eine Fahrbahnbreite von 3,50 m genügen. Die Gehwege sollten mind. 2,50 m breit sein, im Bereich der Bushaltestelle und vor der Grundschule sollten Aufweitungen vorgenommen werden. Im Altstadtbereich mit ihrem historischen Gebäudebestand aus der Gründerzeit fehlen Parkplätze auf Privatgrund (Tiefgaragen, Garagenhäuser u. ä. sind kaum vorhanden). Entsprechend hoch ist deshalb der Parkplatzbedarf im öffentlichen Straßenraum. Für den Radverkehr sollte ebenfalls Platz geschaffen werden, um eine attraktive Verbindung von der Uferpromenade zur Hirschenstraße zu ermöglichen.

Die Feuerwehr benötigt für das Aufstellen der Drehleiter eine Fahrbahnbreite von 5,50 m. Gewünscht wird außerdem eine Begrünung mit Bäumen. Nicht sichtbar befinden sich unter der Straßenoberfläche alle notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, die mögliche Baumpflanzungen erschweren. Da die Straßenbreite zwischen den Gebäuden nur ca. 13,00 m beträgt, können nicht alle Belange optimal berücksichtigt werden. Es gilt daher vertretbare Kompromisslösungen zu finden, die eine funktionierende und gut gestaltete Innenstadtstraße ermöglichen.

Eine Lösung, die der von der Feuerwehr geforderten Zufahrtsbreite zur Sicherstellung der Rettungswege entspricht, ermöglicht nur einseitiges Parken. Da hierbei viele Parkplätze entfallen würden, wurde diese Lösung von den meisten Dienststellen nicht ernsthaft in Erwägung gezogen.

Von Stadtplanungsamt wurden zwei Varianten ausgearbeitet und noch weitere Varianten in der Instruktion verbal beschrieben (siehe Anlage). Auf Grund der Instruktionsergebnisse und mehreren Gesprächen wurde die Variante 2 noch einmal überarbeitet.

Gewählte Lösung:

Als Querschnitt wird eine Lösung mit „nur“ 5,00 m Fahrbahnbreite gewählt, beidseitigem Parkstreifen mit 2,00 m und beidseitigen Gehwegen mit 2,00 m Breite. Auf Grund der vorhandenen Versorgungsleitungen sind Baumpflanzungen fast ausschließlich nur im Parkstreifen auf der Südseite möglich. Der Gegenverkehr wird nur für den Radverkehr freigegeben, hierfür kann ein Schutzstreifen markiert werden. Ein gewisser Ausgleich für die eingeeengten Räume für die Feuerwehr besteht für den Schwenkbereich der Drehleiter in den Einfahrten und auch bei den vorgesehenen Baumscheiben. Die Rosenschule erhält im Rahmen der Sanierung einen zweiten Rettungsweg. Die bestehenden Bäume vor der Rosenschule entfallen, der Eingangsbereich der Grundschule wird aufgeweitet. Das Quartiersmanagement wird die Eigentümer befragen, ob und ggf. wo weitere Hauseingangsbegrünungen gewünscht werden

Die Bushaltestelle, die Kreuzung Rosenstraße – Theaterstraße und der Fußgängerüberweg an der Einmündung Rosenstraße – Hirschenstraße werden barrierefrei gestaltet mit taktilen Bodenelementen.

Der Kreuzungsbereich Theaterstraße auf der Nordseite wird in den Ausbau mit einbezogen. Damit kann einerseits die Kreuzung insgesamt barrierefrei ausgebaut werden und gleichzeitig wird der Einmündungsbereich in die Tempo-20-Zone angemessener gestaltet. Auch der Einmündungsbereich der Hirschenstraße wird in den Ausbau einbezogen. Damit kann der Radfahrstreifen im Gegenverkehr bis zur Rosenstraße verlängert werden. Um zu Verhindern, dass große Fahrzeuge (Busse und Lkws) die Kurve schneiden, wird der Radfahrstreifen in der Hirschenstraße und der Schutzstreifen in der Rosenstraße gepflastert. Zusätzlich erfordert die Gestaltung der Einmündung mit Fußgängerüberweg und taktilen Bodenelementen viel Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Deshalb wird auf eine Radfahrfurt und die Fortsetzung des Radweges vor dem technischen Rathaus verzichtet. Auch mit der bisherigen Lösung wird in den meisten Fällen dem Radverkehr Vorrang gewährt.

Das Baureferat schlägt vor, die Bürgerinformation mit der überarbeiteten Variante 2 durchzuführen, um weiterhin beidseitig Parkplätze anbieten zu können.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 680.000€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

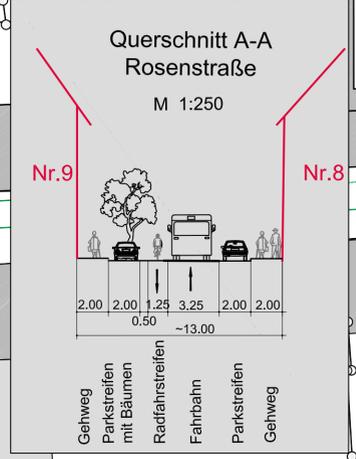
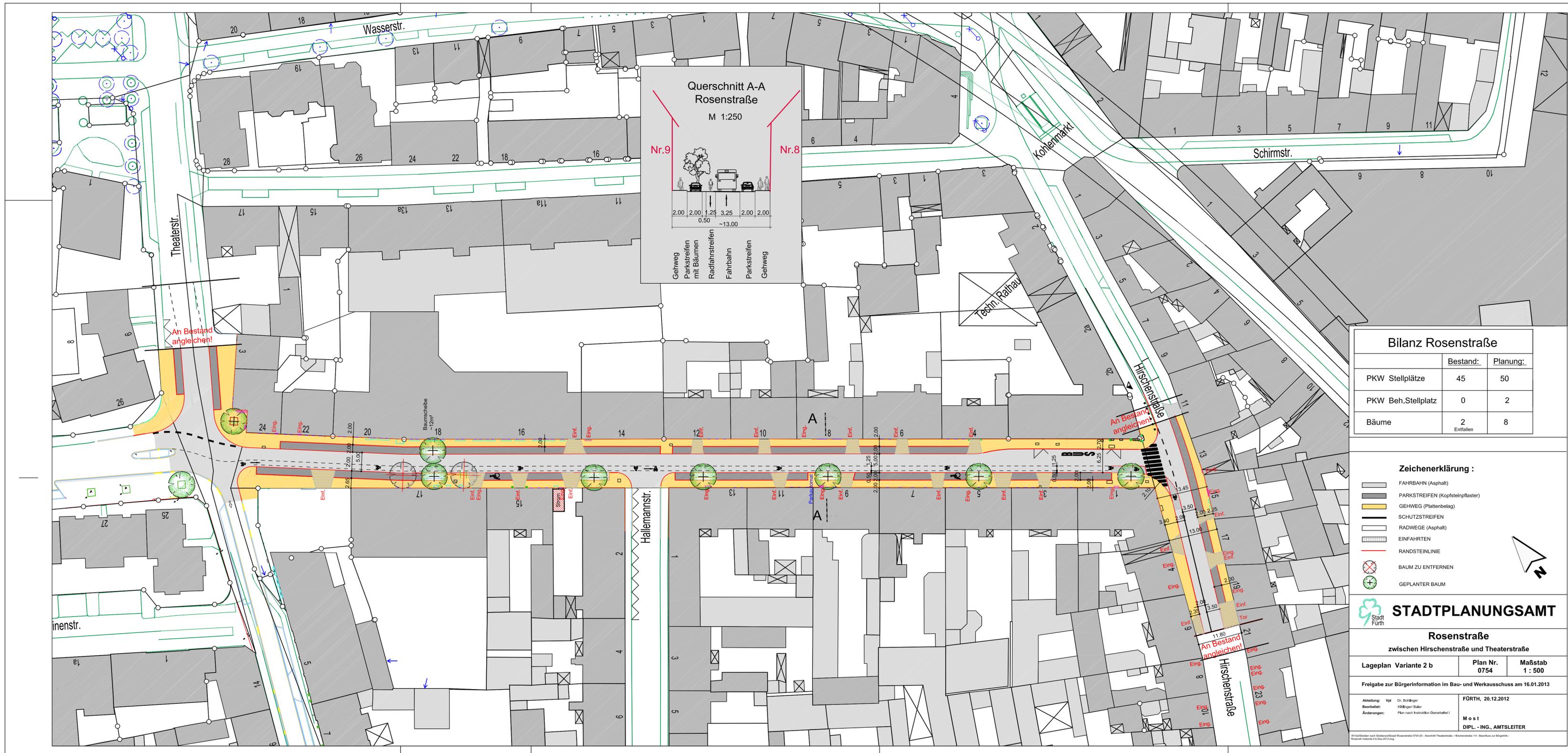
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Bilanz Rosenstraße

	Bestand:	Planung:
PKW Stellplätze	45	50
PKW Beh.Stellplatz	0	2
Bäume	2 Entfallen	8

- Zeichenerklärung :**
- FAHRBAHN (Asphalt)
 - PARKSTREIFEN (Kopfstreifenpflaster)
 - GEHWEG (Plattenbelag)
 - SCHUTZSTREIFEN
 - RADWEGE (Asphalt)
 - EINFAHRTEN
 - RANDSTEINLINIE
 - BAUM ZU ENTFERNEN
 - GEPLANTER BAUM



Rosenstraße
zwischen Hirschenstraße und Theaterstraße

Lageplan Variante 2 b	Plan Nr. 0754	Maßstab 1 : 500
-----------------------	---------------	-----------------

Freigabe zur Bürgerinformation im Bau- und Werkausschuss am 16.01.2013

Abteilung: Vpl Dr. Böhmiger
 Bearbeitet: Kießlinger/Bäler
 Änderungen: Plan nach Instruktion Oberstadtrat

FÜRTH, 20.12.2012

M o s t
D I P L. - I N G., A M T S L E I T E R

© 2012 Stadtplanungsamt Fürth, Rosenstraße 0754/02 - Abschnitt Theaterstraße - Hirschenstraße 1/4 - Bestattung zur Bürgerinformation

Rosenstraße zwischen Hirschenstraße und Theaterstraße

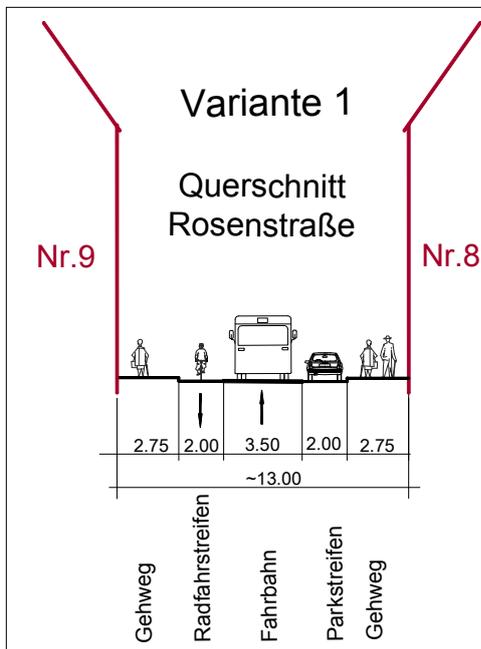
Zusammenfassung der Instruktion und Instruktionsergebnisse;

Zur BWA Vorlage vom 16.01.2013

Zusammenfassung der Instruktion vom 26.09.2012

Variante 1:

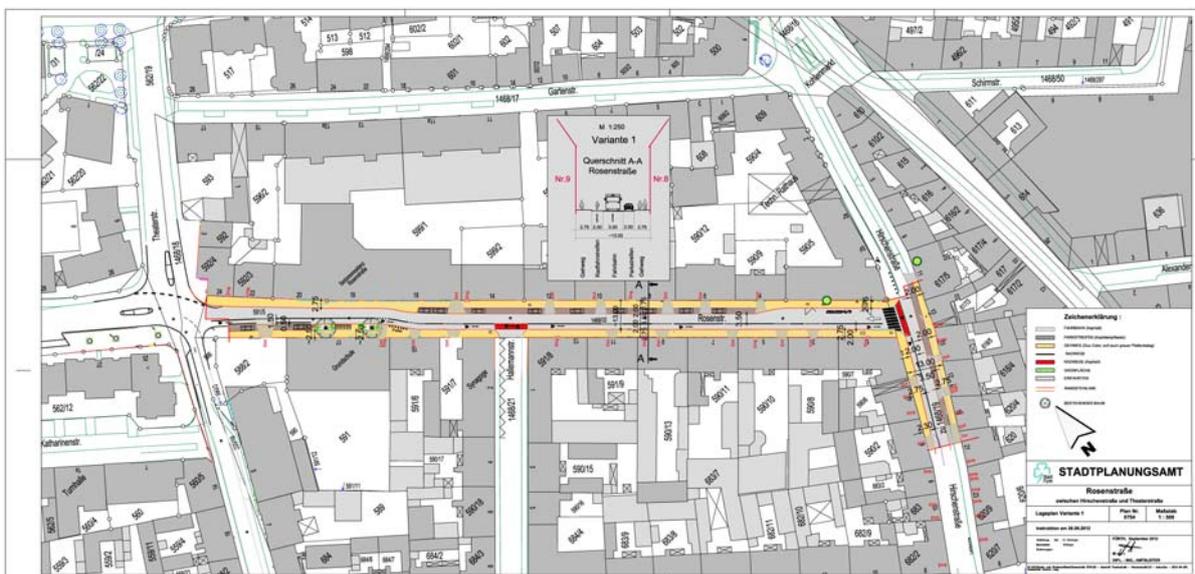
Bei diesem Querschnitt beträgt die Fahrbahnbreite 3,50 m, in der Gegenrichtung wird ein Radfahrstreifen mit 2,00 m angelegt. Damit ist die erforderliche Breite für die Feuerwehr gegeben.



Allerdings ist dann nur noch auf einer Seite Parken möglich. Für die Gehwege verbleiben somit für die Innenstadt komfortable 2,75 m Breite, die auch den Kriterien für den barrierefreien Ausbau entsprechen ($\geq 2,50\text{m}$).

Im Bereich der Grundschule Rosenstraße bestehen Bäume. Um diese erhalten zu können, muss die Fahrbahn verschwenkt werden. Gleichzeitig kann vor dem Ausgang der Grundschule der Gehweg verbreitert werden. Zwischen den vergrößerten Baumscheiben ist Platz für Fahrradständer.

Die Bushaltestelle verbleibt am bisherigen Standort. Die Hirschenstraße wird noch bis zum Anschluss an den bestehenden Radfahrstreifen ausgebaut.

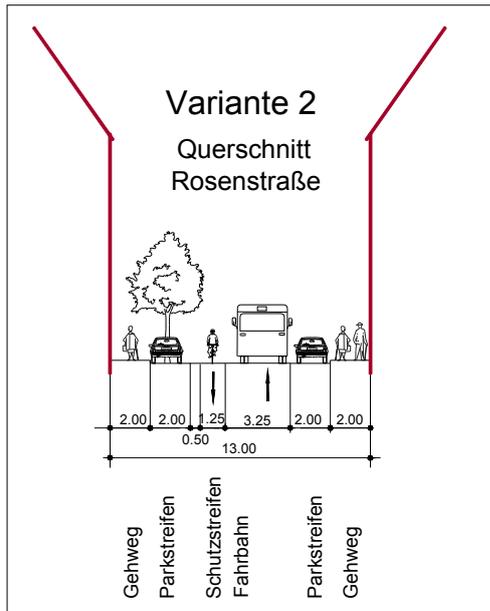


Variante 1a (nicht dargestellt):

Diese Variante entspricht im Wesentlichen der Variante 1, aber statt des Radfahrstreifens in der Rosenstraße wird Gegenverkehr zugelassen.

Variante 2:

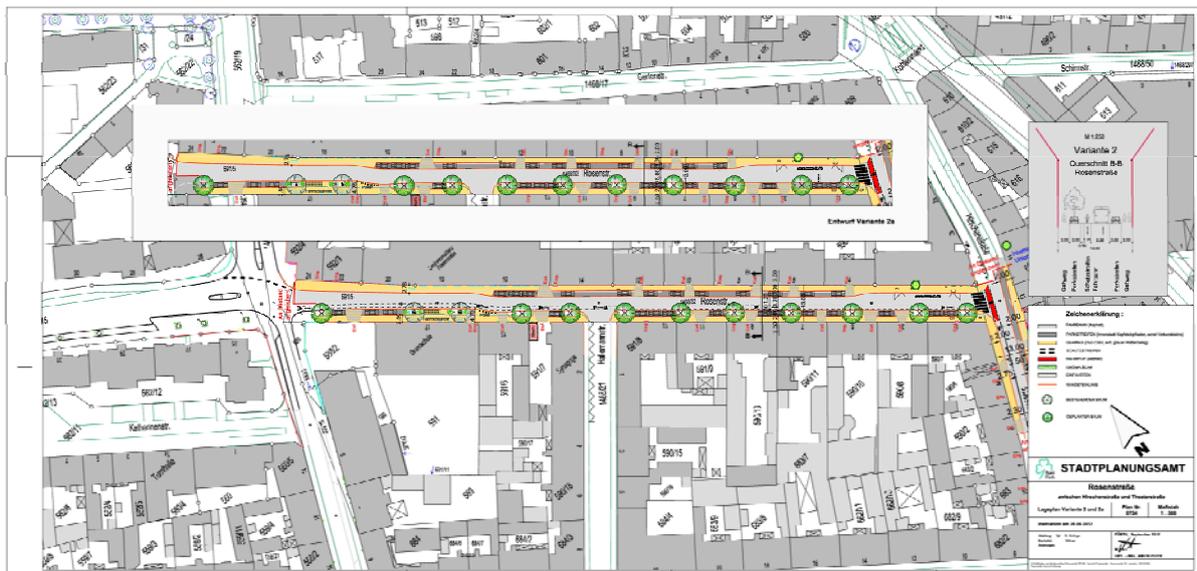
Um Platz für eine zweite Parkseite zu schaffen, müssen die Verkehrsräume für die anderen Nutzungen eingeschränkt werden:



Die Gehwege werden nur 2,00 m breit, durch vorhandene Einbauten (Verkehrsschilder, Verteilerkästen, Treppenstufen und Pflanzbeete) wird die verfügbare Breite weiter eingeschränkt. Die Fahrbahn wird auf 3,25 m reduziert und der Platz für den Radverkehr in Gegenrichtung auf 1,75 m einschl. Sicherheitsabstand zu den parkenden Fahrzeugen eingengt. Damit ergibt sich eine Fahrbahnbreite von 5,00 m. Damit entspricht dieser Querschnitt nicht den empfohlenen Werten der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und nicht den Feuerwehr Richtlinien (DIN 14090).

Dafür sind zur Aufwertung des Straßenbildes im Parkstreifen auf der Südseite Baumpflanzungen möglich.

Ausgleich für die eingegengten Räume für die Feuerwehr besteht für den Schwenkbereich der Drehleiter in den Einfahrten und auch bei den vorgesehenen Baumscheiben.



Variante 2a:

Diese Variante entspricht im Wesentlichen der Variante 2, aber statt des Schutzstreifens für den Radverkehr wird Gegenverkehr zugelassen. Mit 5,00 m Fahrbahnbreite ist ein Begegnungsverkehr Bus – Pkw bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen möglich. In diesem Fall ist es sinnvoll, die Rosenstraße in die Tempo 30 Zone aufzunehmen. Ein weiterer Vorteil

dieser Lösung ist, dass die Parkbuchten rechts der Fahrtrichtung liegen. Die Wartelinie an der Einmündung Hirschenstraße muss die Schleppkurve des Busses berücksichtigen.

Entwurf Variante 3 und 4 (nicht dargestellt):

Es besteht auch die Möglichkeit, abweichend von den Richtlinien (RASt 06), für den Parkstreifen nur 1,75 m Breite anzusetzen. Dies entspricht (noch) der Fahrzeugbreite der Mehrzahl der Pkws ohne Spiegel und setzt voraus, dass die Fahrzeuge mit der Felge direkt am Randstein geparkt werden. Damit verbleibt rechnerisch für die Fahrbahn 5,50 m Breite (entspricht den Richtlinien für die Feuerwehr = Variante 3) oder alternativ 2,25 m für die Gehwege (= Variante 4).

Gestaltung:

Der Ausbau ist entsprechend den anderen bereits ausgebauten Straßen in der westlichen Innenstadt geplant, d. h. die Fahrbahn wird asphaltiert, die Parkstreifen mit Granitsteinen gepflastert und die Gehwege mit rotem Plattenbelag versehen. Die Baumscheiben werden begrünt. Neben den Hauseingängen sollen weitere Pflanzbeete zur Hauseingangs Begrünung angelegt werden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

ADFC Kreisverband Fürth:

Der Ausbau des Radwegenetzes ist zügig fortzusetzen. Eine logische Fortsetzung des Radfahrstreifens in der Hirschenstraße ist der in Variante 1 dargestellte Ausbau und ist die zu bevorzugende Variante. Der Verlust der Parkplätze ist bedauerlich, aber hinzunehmen. Sollte diese Variante nicht durchsetzbar sein, so wird die Variante 2a mit Gegenverkehr der Vorzug gegeben. Die Parkplätze bleiben erhalten und liegen rechts der Fahrbahn. Radfahrer bewegen sich deshalb nicht überraschend gegen den Verkehrsfluss.

Amt für Abfallwirtschaft:

Grundsätzlich o. E.. Die Fahrbahnbreite sollte 3,50 m keinesfalls unterschreiten.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Die Feuerwehr fordert eine Zufahrtsbreite von **5,50 m**, um den Rettungsweg sicherstellen zu können.

Behindertenrat:

Der Behindertenrat befürwortet die Variante 4 mit Gegenverkehr und einer Gehwegbreite von 2,25m. Für alle Menschen wird die Einführung einer Tempo-30-Zone für sehr sinnvoll eingestuft.

Weitere Anforderungen:

Die Kreuzungsbereiche Rosenstraße – Hirschenstraße und Rosenstraße – Theaterstraße sind mit getrennten Querungshilfen und Bodenindikatoren entsprechend DIN 32984 auszubilden. Bei einer Gehwegbreite von nur 2 m sind die Beschilderungen mit Auslegern und Parkscheinautomaten nur im Bereich der Verlängerung von Parkbuchten bzw. der Baumpflanzung anzubringen, um die Lauffläche nicht zusätzlich einzuschränken. Vor der Rosenschule und dem Altenheim sollten die Gehwege mind. 3 m breit sein. Die Bushaltestelle ist ebenfalls gemäß DIN 32984 herzustellen. Bei infra vb soll erfragt werden, ob hier das dynamische Fahrgastinformationssystem zum Einsatz kommt. Die Pflanzbereiche zur Fassadenbegrünung sind mit erhöhter Umrandung auszubilden analog Mathildenstraße. Des Weiteren sind ausreichend Parkplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen (beiderseits der Einmündung Hirschenstraße, vor und hinter der Zufahrt zum Altenheim, sowie im Bereich vor der Schule).

Gleichstellungsstelle:

K .g.

Grünflächenamt:

Die geplanten Baumstandorte weisen Flächen unter den empfohlenen 15 m² auf. Um nachhaltig gute Wachstumsbedingungen zu schaffen, sollte die Zahl der geplanten Baumstandorte zugunsten größerer Flächen reduziert werden. Alternativ kann das durchwurzelbare Volumen von mind. 16m² durch Erweiterung mittels Wurzelkanälen und Unterbausubstrat erreicht werden. Die Leitungsfreiheit ist sicherzustellen.

Die Arbeiten im Bereich der bestehenden Bäume müssen in Handschachtung ausgeführt werden, Die beiden Bäume sind durch ortsfeste Schutzzäune zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten ist das GrfA zu benachrichtigen. Gemäß ergänzender telefonischer Rückfrage beim GrfA müssen die beiden bestehenden Bäume nicht unbedingt erhalten werden.

Gebäudewirtschaft

Die Schule in der Rosenstraße soll voraussichtlich im Laufe des nächsten Schuljahres (2013/2014) saniert werden. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme wird die Baustelle behindert (Zufahrt, Gerüststellung vor der Außenfassade für Fassadensanierung und Dachdecker usw.). Zu berücksichtigen ist auch, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme Arbeiten am Gebäudesockel der Rosenschule sowie an den Entwässerungsleitungen (Grundleitungen, Fallleitungen) von uns evtl. veranlasst werden. Wir benötigen ein Zeitfenster über den Beginn und die Dauer der Straßenbaumaßnahme

Infra:

Die vorhandenen Leitungen sind zu berücksichtigen. Die Gas- und Wasserversorgungsleitung in der Rosenstraße wurde in den Jahren 1977 und 1994 verlegt. An diesen Leitungen sind keine Arbeiten vorgesehen. Die vorhandene Wasserleitung liegt z. T. unter der geplanten Randsteinlinie des Parkstreifens, ist aber tief genug verlegt. Lediglich der Abzweig von der Rosenstraße in die Hallemannstraße ist sanierungsbedürftig und wird unmittelbar vor dem Straßenausbau ausgetauscht.

Die Beleuchtungskabel wurden im Zuge der Netzverbesserungsmaßnahme 1998 erneuert. Jedoch sind die Leuchten und die zugehörigen Überspannungen zu erneuern. Hierfür fallen Kosten in Höhe von ca. 35.000 € brutto an.

Der Baum im Bereich der Einmündung Hallemannstraße steht in unmittelbarer Nähe zur Wasserhausanschlussleitung. Alle geplanten Baumstandorte, die den Mindestabstand von 2,50 m unterschreiten, sind mit Wurzelschutz zu versehen oder zu verschieben.

Infra Verkehrsbetriebe:

Die infra fürth verkehr gmbh präferiert die vorgeschlagene Variante 1.

Jugendamt:

Gemessen an den Kriterien zur Kinderfreundlichkeit ist der Variante 1 der Vorzug vor Variante 2 zu geben. Außerdem entspricht die Variante 1 mit einer Gehwegbreite von 2,75 m eher den Kriterien für einen barrierefreien Ausbau.

Pfleger der Geh- und Radwege:

Die Variante 4 wird empfohlen, da sie mehr Parkplätze bietet, eine Begrünung mit Bäumen möglich ist und nicht die Gefahr besteht, dass der Radfahrstreifen wie in Variante 1 und 2 zugeparkt wird. Radfahrer in Fahrtrichtung Hirschenstraße werden nicht übersehen, da auch PKW-Verkehr in Gegenrichtung stattfindet. Die Rosenstraße sollte ab der Theaterstraße in Fahrtrichtung Hirschenstraße auf Grund der geringen Fahrbahnbreite ein Verbot für LKW über 3,5 Tonnen erhalten. Durch eine Reduzierung der Breite der Parkstreifen auf 1,75 m statt 2,00 m ergeben sich jeweils zusätzlich 0,25 m für den Gehweg auf beiden Seiten.

Quartiersmanagement:

Aus stadtgestalterischen Gründen würden wir die Variante 2 mit der Anlage einer einseitigen Baumreihe begrüßen. Zudem wird in diesem Entwurf dem Wunsch nach Stellplätzen im öffentlichen Raum besser entsprochen als in Variante 1. Für die Anlage von Hauseingangsbegrünungen bitten wir um einen gehwegbündigen Einbau der Pflanzsteine, da diese mit einem Gehwegstein

gefahrlos verschlossen werden können, wenn die Eigentümer im Zuge der nach dem Ausbau erfolgenden Beteiligung keine Begrünung wünschen. Wir bitten im Zuge des Ausbaus zudem um einen Ortstermin mit dem Bauleiter, um die Lage der Pflanzsteine nochmals im Detail (entsprechend der Achsensymmetrie der Fassade) festlegen zu können. Die Pläne sollen - sobald sie für die Bürgerbeteiligung freigegeben sind - im Schaufenster des Quartiersbüros ausgestellt werden. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Pläne dann zur Verfügung zu stellen.

In der Rosenstraße wären an folgenden Anwesen Hauseingangsbegrünungen denkbar: Haus Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 6, 8,10, 12, 14, 22, 24. Wir würden gerne mit den Eigentümern im Vorfeld abklären, ob sie eine Hauseingangsbegrünung wünschen und wenn ja, wo.

Radverkehrsbeauftragter:

Für die Rosenstraße sprechen in der Abwägung zwischen Radfahrstreifen und Schutzstreifen die Überlegungen zur Sicherheit eindeutig für Schutzstreifen. Der im Querschnitt verfügbare Raum von 1,75 m kann dann nämlich markierungstechnisch in 1,25 m Schutzstreifen und 0,50 m Sicherheitstrennstreifen zur Parkreihe aufgeteilt werden. Radfahrstreifen müssen hingegen nach Nr. 19 VwV-StVO eine Breite von mindestens 1,50 m aufweisen, so dass nur ein 0,25 m breiter Sicherheitstrennstreifen markierungstechnisch ausgeprägt werden könnte. Aktueller Stand der Wissenschaft zum Verkehrsunfallgeschehen ist jedoch, dass sich öffnende Pkw-Türen von Parkern eines der größten innerstädtischen Unfallrisiken für Radfahrer darstellen. Daher sollten Sicherheitstrennstreifen mindestens 0,50 m breit sein, woraus sich ergibt, dass beim gewählten Querschnitt nur eine 1,25 m breite Markierung für den Radverkehr, also ein Schutzstreifen verbleibt.

Seniorenrat:

Die Variante 2 wird empfohlen, mit der Änderung, eine Reduzierung der Parkstreifen auf 1,75 m statt 2,00 m. Dadurch ergeben sich jeweils zusätzlich 0,25 m für den Gehweg auf beiden Seiten, es entsteht eine angemessene Gehwegbreite von 2.25 m.

Stadtentwässerungsbetrieb Fürth:

In der Rosenstraße befindet sich ein Mischwasserkanal. Bei den geplanten Baumpflanzungen muss ein Abstand von mind. 2,50 m zu den vorhandenen Hausanschlüssen eingehalten werden.

Stadtplanungsamt Abteilung Bebauungsplanung:

Die Variante mit Gegenverkehr wird bevorzugt, da in diesem Fall im Bereich der Einmündungen weniger Gefahrensituationen auftreten, als bei reinem Radverkehrsanlagen. Die Fahrbahnbreite sollte auf 5,50 m verbreitert werden, damit ein Begegnungsverkehr Lkw/Lkw möglich ist. Auf die geplanten Baumpflanzungen sollte keinesfalls verzichtet werden. Das Lichtkonzept der Innenstadt sieht vor, dass alle Straßen im Zuge des Ausbaus mit einer Überspannungsbeleuchtung ausgestattet werden. Für Fahrradständer sollten aus Gründen der Einheitlichkeit die zuletzt verwendeten Modelle eingesetzt werden.

Straßenverkehrsamt (Zusammenfassung des gemeinsamen Gesprächs zwischen TfA, SVA und SpA/Vpl):

Der Parkdruck ist sehr hoch, bei der Variante 1 würden zu viele Parkplätze entfallen.

Die Gegenverkehrslösung erfordert eine LSA im Bereich der Einmündung Hirschenstraße und muss auf Pkws eingeschränkt werden. Die Durchsetzbarkeit wird bezweifelt. Damit entfällt diese Lösung.

Es ist möglich, die Rosenstraße in die Tempo-30-Zone aufzunehmen, der Beginn kann am Ende der Bushaltestelle erfolgen. Derzeit besteht für Radfahrerinnen und Radfahrer in der Hirschenstraße Richtung Süden Wartepflicht. Deshalb sollte entweder die Rotmarkierung entfallen oder der Gehweg vor dem technischen Rathaus im letzten Abschnitt mit einem getrennten Radweg umgebaut werden.

Tiefbauamt:

Variante 1: Die Entwässerung der Verkehrsflächen kommt auf den Versorgungsleitungen zu liegen. Eine Querung der Rosenstraße von der Hallemannstraße sollte zumindest auf einer Seite möglich sein (Verzicht auf einen Längsparker auf der Nordseite und Gehwegabsenkung). Aus Gründen des Bauablaufs und der Linienführung sind in der Hirschenstraße auch nördlich der Einmündung mind. 10 m Anpassung erforderlich. Die Kreuzung Rosenstraße – Theaterstraße ist auf der Südseite einschl. Mittelinsel behindertengerecht ausgebaut. Ggf. sollte die Kreuzung insgesamt in die Planung mit einbezogen werden.

Variante 1a: Die Fahrbahnbreite reicht für den Gegenverkehr Bus/Lkw und Lkw/Lkw nicht aus.

Variante 2: Die Entwässerung der Verkehrsflächen kommt auf den Versorgungsleitungen zu liegen. Eine Querung der Rosenstraße von der Hallemannstraße sollte zumindest auf einer Seite möglich sein (Verzicht auf einen Längsparker auf der Nordseite und Gehwegabsenkung). Aus Gründen des Bauablaufs und der Linienführung sind in der Hirschenstraße auch nördlich der Einmündung mind. 10 m Anpassung erforderlich. Die Kreuzung Rosenstraße – Theaterstraße ist auf der Südseite einschl. Mittelinsel behindertengerecht ausgebaut. Ggf. sollte die Kreuzung insgesamt in die Planung mit einbezogen werden. In Abstimmung mit dem SVA sollte u. U. statt Schutzstreifen ein Radfahrstreifen ohne Benutzungspflicht markiert werden.

Variante 2a: Die Fahrbahnbreite reicht für den Gegenverkehr Bus/Lkw und Lkw/Lkw nicht aus.

Variante 3 und 4: Die Erfahrungen im Stadtgebiet mit reduzierter Parkstreifenbreite zeigen, dass die erforderliche Disziplin beim Einparken nicht gegeben ist. Tatsächlich stünde damit die geplante Fahrbahnbreite nicht zur Verfügung. Aus Sicht des TfA sollten diese Varianten nicht weiter betrachtet werden.

Die Kosten für die Variante 1 werden auf 524.000 € und für die Variante 2 auf 552.000 € geschätzt. Die aktualisierte Kostenschätzung mit den Einmündungsbereich Theaterstraße beläuft sich auf 677.00 €. Im Haushalt sind für 2013 und 2014 nur insgesamt 500.000 € berücksichtigt.

Telekommunikationsleitungen:

Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus der Anlage ersichtlich. Die Variante 1 wird aus Platzgründen für die Telekommunikationsanlagen bevorzugt. Ein Abstand von 0,5 m ist einzuhalten, für Baumstandorte 2,50 m. Arbeiten sind derzeit nicht vorgesehen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung für evtl. Anpassungsarbeiten.

Fürth, 19.12.2012
Stadtplanungsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Beschluss	

Kurgartenbrücke, Instandsetzung 2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
SpA/131/2013, SpA-Vpl-Hg-198/A275a

Anlagen:

1 Anlage: Kurgartenbrücke, Lage und Verlauf der Stadtgrenze Fürth/Nürnberg, der Ausweichroute und der Zulaufstrecken, Maßstab 1:10.000 (DIN A4)

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Durchführung der Sanierungsarbeiten konstruktiv zu begleiten und die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig zu informieren.
Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, zu untersuchen, ob und wie die von der Stadt Nürnberg auf der Kurgartenbrücke geplanten Radverkehrsanlagen in den Zulaufstrecken fortgesetzt werden können.

Sachverhalt:

Unter Federführung der Autobahndirektion wird derzeit die Instandsetzung der auf Nürnberger Stadtgebiet liegenden, jedoch unmittelbar an die Fürther Kurgartenstraße angrenzenden, Kurgartenbrücke vorbereitet. Die Sanierung ist für Frühjahr / Sommer 2013 geplant. Derzeit sind vier Sperrungsphasen vorgesehen (Stand 12/2012):

Phase 1: 29. April – 26. Mai 2013: Sperrung der westlichen Kappe für Sanierungsgerät, Fahrbahn uneingeschränkt, Geh- und Radweg nur auf östlicher Kappe

Phase 2: 10. Juni – 08. Juli 2013: Halbseitige Sperrung (Westseite) mit Ampelregelung, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der östlichen Kappe

Phase 3: 08. Juli – 31. Juli 2013: Halbseitige Sperrung (Ostseite) mit Ampelregelung, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der westlichen Kappe

Phase 4: 31. Juli – 08. September 2013 (Sommerferien): Vollsperrung

Mit der Vollsperrung müssen auch die Buslinien 39, 175 und N11 umgeleitet werden.

Noch nicht geklärt sind die Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr, die sich durch die Sperrungen ergeben. Dies sollte aus Sicht der Stadt Fürth noch vom Veranlasser geprüft werden. Die städtischen Dienststellen stehen deshalb bereits im regen Kontakt sowohl mit der Autobahndirektion als auch mit der Stadt Nürnberg

Der unter der Kurgartenbrücke längs der Pegnitz führende Geh- und Radweg (RegnitzRadweg, überregionale Bedeutung) muss während der Baumaßnahme nicht gesperrt werden.

Zustand der Brücke nach der Instandsetzung, Belange des Radverkehrs:

Insgesamt ist im Zuge der Instandsetzung der Kurgartenbrücke lediglich die Beibehaltung des derzeitigen Brückenquerschnittes vorgesehen. Der Nürnberger Radwegenetzplan sieht jedoch die Schaffung von Radverkehrsanlagen auf der Kurgartenbrücke und in der Herderstraße vor. Inwiefern diesem Anliegen im Zuge der jetzt anstehenden Instandsetzung entsprochen werden kann, wird von den zuständigen Nürnberger Stellen derzeit noch geprüft. In jedem Falle sollte mindestens langfristig mit Radverkehrsanlagen auf der Kurgartenbrücke gerechnet werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Fürther Zulaufstrecken (z. B. Kurgartenstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Höfener Straße, Hans-Böckler-Straße, Kreuzsteinweg) ebenfalls auf die Machbarkeit von Radverkehrsanlagen zu untersuchen, um zu einem zusammenhängenden Radverkehrsnetz zu gelangen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

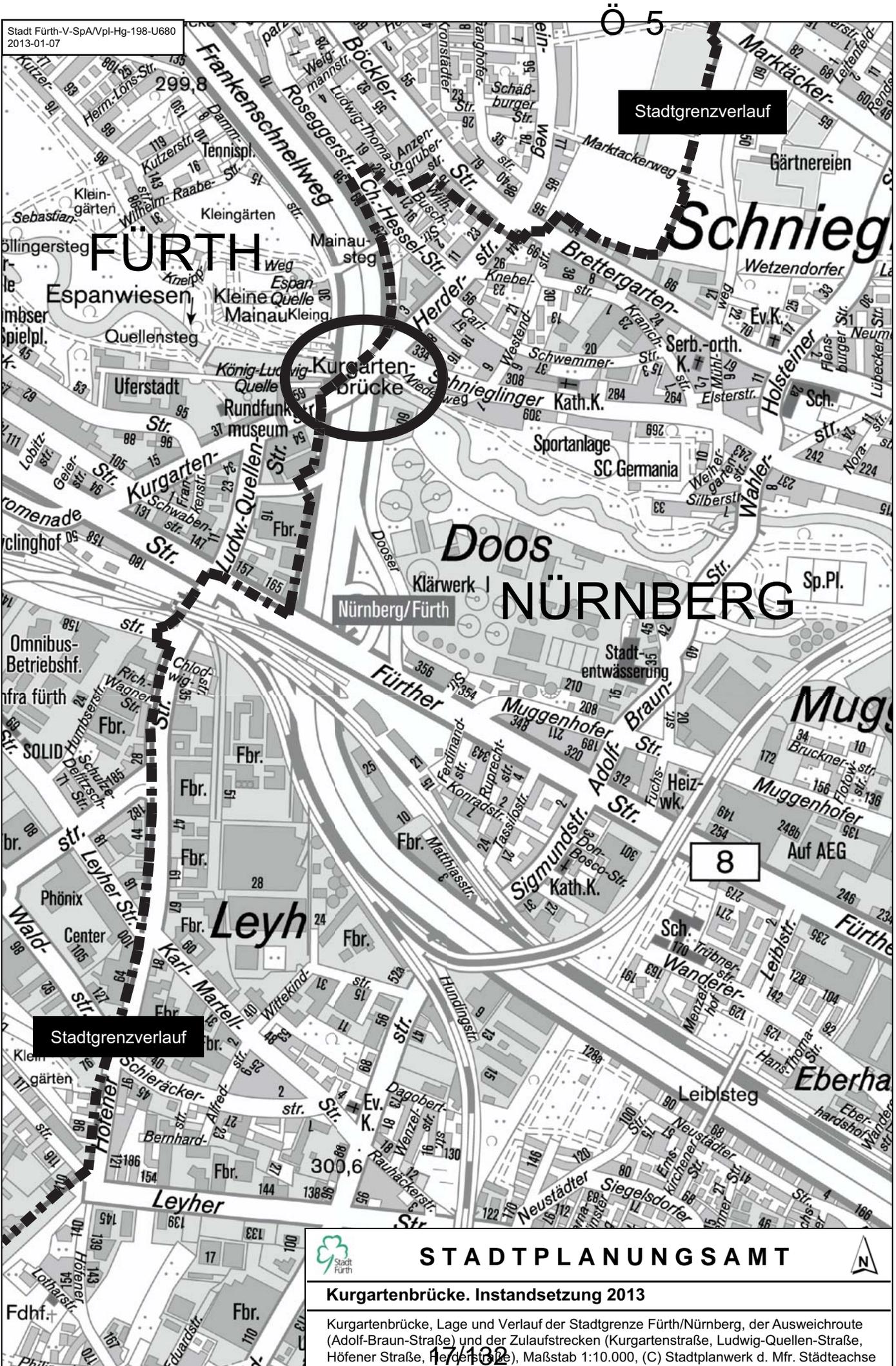
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Herr Benjamin Hartung	Telefon: (0911) 974-3333
-------------------------------------------	-----------------------------



STADTPLANUNGSAMT



Kurgartenbrücke. Instandsetzung 2013

Kurgartenbrücke, Lage und Verlauf der Stadtgrenze Fürth/Nürnberg, der Ausweichroute (Adolf-Braun-Straße) und der Zulaufstrecken (Kurgartenstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Höfener Straße, Leberstraße), Maßstab 1:10.000, (C) Stadtplanwerk d. Mfr. Städteachse

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Sanierung Ronhofer Brücke - Seeacker Straße über die A 73 (AS Ronhof): Bauablauf, Radverkehrsanlagen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
SpA/130/2013, SpA-Vpl-Hg-130/A274a

Anlagen:

1 Anlage: Vorplanung Markierung, Ergebnis der ergänzenden Instruktion vom 29. Februar 2012, Maßstab 1:1000 (Stand 11. Dezember 2012)

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Am 14. März 2012 wurde im Bau- und Werkausschuss das Umleitungskonzept zur Sanierung der Ronhofer Brücke, Seeackerstraße über die A73, vorgestellt (Vorlage: SpA/063/2012). Hauptbestandteile des beschlossenen Umleitungskonzeptes sind zwei Kreisverkehre an den beiden Kreuzungen westlich (Kronacher Straße) und östlich (Ronhofer Hauptstraße) der Autobahn A 73. Der östliche Kreisverkehr soll auch nach der Umleitung erhalten bleiben. Ursprünglich wurde noch von einer Sanierung im Juni bis November 2012 ausgegangen. Kurz vor der Ausschreibung der Maßnahme musste die Autobahndirektion das Vorhaben jedoch aus Mangel an Haushaltsmitteln stoppen und auf das Jahr 2013 verschieben.

Im Zuge der Sanierung der Ronhofer Brücke wird auch deren Fahrbahndecke vollständig ausgetauscht. Dieser Umstand warf die Frage auf, ob die neu herzustellende Markierung wieder wie zuvor erfolgen soll, oder ob die relativ kostengünstige Gelegenheit genutzt werden soll, Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn zu markieren. Die Fahrbahnbreite erlaubt die Anlage von Schutzstreifen. Ein entsprechender Plan wurde am 29. Februar 2012 instruiert und stieß auf allgemeine Zustimmung. Die Maßnahmen wurden daher dem BWA in der Sitzung am 14:03.2012 vorgestellt und beraten. Aufgrund der nun bevorstehenden Sanierung mit geänderten Bauzeiten, der abgeschlossenen Instruktion und der in jüngster Zeit kontrovers

diskutierten Schutzstreifen sollen die Planungen und der vorgesehene Bauablauf dem BWA nochmals zur Kenntnis gegeben werden.

Bauablauf (10.06.2013 bis 06.11.2013)

Der derzeit (Stand 09.01.2013) vorgesehene Bauablaufplanung sieht eine Vergabe Mitte Mai, eine Phase mit Vorbereitungsarbeiten im Juni 2013, die Hauptphase mit den Sanierungsarbeiten von Anfang Juli bis Ende Oktober und eine Phase mit Nachbereitungsarbeiten von Ende Oktober bis Anfang November 2013 vor.

Im Einzelnen sind folgende Bauphasen vorgesehen:

Phase	Von	Bis	Maßnahme
Vorphase 1	10.06.	25.06.	Rückbau Verkehrsinseln, Verlegung Haltestellen, Errichtung prov. Kreisverkehre
Vorphase 2	25.06.	25.06	Sperrung Linkseinbieger AS Ronhof (BAB-Ausfahrten)
Vorphase 3	26.06.	28.06.	Rückbau Verkehrsinseln AS Ronhof
Vorphase 4	29.06.	30.06.	Einrichtung Baustellenverkehrsführung
Hauptphase 1.1	30.06.	20.08.	Sanierung Brückensüdseite (1 Fahrstreifen je Richtung)
Hauptphase 1.2	24.08	26.08.	Teilspernung AS Ronhof, 1 Fahrstreifen für beide Richtungen mit LSA, Fahrbahneinbau Südseite
Zwischenphase	26.08.	26.08.	Umlegung Verkehrsführung auf Nordseite
Hauptphase 2.1	26.08.	21.10.	Sanierung Brückennordseite (1 Fahrstreifen je Richtung)
Hauptphase 2.2	19.10.	21.10.	Teilspernung AS Ronhof, 1 Fahrstreifen für beide Richtungen mit LSA, Fahrbahneinbau Nordseite
Nachphase 1	21.10.	22.10.	Änderung Verkehrsführung
Nachphase 2	23.10.	23.10.	Rückbau Sperrung Linkseinbieger AS Ronhof (BAB-Ausfahrten)
Nachphase 3	23.10.	06.11.	Rückbau prov. Kreisverkehr West, Wiederherstellung Verkehrsinseln, Rückverlegung Haltestelle

Im Zuge der Erneuerung der Fahrbahndecken auf der Brücke (siehe Hauptphase 1.2 und 2.2) müssen auch neue Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden. Dies bietet die Chance, im Zuge dieser Maßnahme auch Radverkehrsanlagen in Form von Schutzstreifen zu integrieren. Wegen der in letzter Zeit teilweise kontrovers diskutierten Schutzstreifen sollen diese nochmals etwas detaillierter erläutert und begründet werden.

Radverkehrsanlagen im Endzustand

Netzkonzeptionelle Bedeutung

Die Seeackerstraße ist voraussichtlicher Teil der für den Radverkehr geplanten nördlichen West-Ost-Tangente, die eine neue Querung der Regnitz zwischen Eigenes Heim und Stadeln vorsieht. Die Seeackerstraße zählt in jedem Falle zu den östlichen Zulaufstrecken dieser Querung und erhält im geplanten Radverkehrskonzept voraussichtlich den Status einer Radroute (Radrouten: Hauptnetz des Radverkehrs).

Die Seeackerstraße ist eine stark befahrene Hauptverkehrsstraße mit Tempo 50. Nach dem geltenden Stand der Technik sind Straßen dieser Art mit Radverkehrsanlagen auszustatten (siehe u. a. Radverkehrshandbuch Bayern, S. 29 ff., 33 ff., vorgestellt im BWA 19.09.2012, Vorlage: SpA/092/2012). Im Brückenbereich sind Radverkehrsanlagen in Form von Radwegen

wegen der unzureichenden Breite der Kappen nicht möglich, Radfahrstreifen scheiden wegen der Beibehaltung der Fahrbahnquerschnitte aus. Die Notwendigkeit von Radverkehrsanlagen wird durch mehrere ortspezifische Umstände weiter erhöht:

1. So stellt zum einen der Frankenschneidweg eine Barriere da, die nur punktuell in größeren Abständen überhaupt gequert werden kann. Die nächste Querung nördlich besteht erst an der Kronacher Brücke (Entfernung 900 m) und südlich am Gewendeweg (Entfernung 500 m).

2. Zudem ist das Verhältnis Kfz/Rad sehr groß, so dass Radfahrer wegen ihres seltenen Auftretens besonders leicht übersehen werden können und daher noch mehr schutzbedürftig sind, als in Straßen, in denen sie schon alleine durch ihre Anzahl präsent wirken. Nach aktuellen Hochrechnungen aus den Verkehrszählungen von Februar 2012 überqueren im Sommer bisher ca. 50 Radfahrer pro Wochentag die Ronhofer Brücke auf der Fahrbahn. Dieser niedrige Wert geht aus Sicht des Stadtplanungsamtes auf den starken Kfz-Verkehr und eben das Fehlen einer Markierung für die Radler zurück. Erfahrungsgemäß steigt die Nachfrage überall dort an, wo Anlagen für Radfahrer geschaffen werden, so dass auch hier dem zur Förderung des Radverkehrs üblichen Grundsatz der angebots- statt nachfrageorientierten Politik gefolgt werden sollte. Ein messbarer Effekt ist erst in Folge der späteren Weiterführung zu erwarten.

3. Drittens sind in Autobahnnähe die Kfz-Geschwindigkeiten oft noch nicht stadttangepasst, so dass Schutzstreifen auch der Geschwindigkeitsdämpfung dienen können. Zugleich werden die von der „fahrradfreien“ Autobahn kommenden Kfz-Lenker durch die Markierungen daran erinnert, dass sie auf der nun befahrenen Seeackerstraße mit Radfahrern rechnen müssen.

Eben letzter Aspekt rechtfertigt auch, die Schutzstreifen jetzt in einem ersten Schritt nur im engeren Bereich der Anschlussstelle, d. h. auf einer Länge von ca. 210 Metern, zu markieren und die geplante Fortsetzung in beide Richtungen (Ronwaldstraße, Braunsbach) erst zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren. Auch diese kurze Maßnahme hat einen eigenständigen Wert für die Verkehrssicherheit, da durch den komplexen Bereich der Anschlussstelle hindurch eine fahrbahnseitige Radverkehrsführung markiert wird. Auf der freien Strecke, also bis zur jeweils nächsten Kreuzung, sind die Verhältnisse übersichtlicher, so dass vertreten werden kann, die dortigen Markierungsfortsetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Bei den Verkehrsteilnehmern könnte dieser Umstand ggf. den Eindruck hervorrufen, die Radverkehrsanlagen würden „im Nichts“ enden. Radfahrer können die Seeackerstraße jedoch auch im Weiteren - wie bereits heute - auf der Fahrbahn nutzen. Viel eher wird mit der Markierung ein *erster Schritt* zur Sicherung des Radverkehrs auf der Fahrbahn in Angriff genommen. Im Hinblick auf die StVO-Novelle aus dem Herbst 2012 (sie tritt voraussichtlich am 01.04.2013 in Kraft) erscheint dies nicht zuletzt auch deshalb geboten, da die für Radverkehr freigegebenen Gehwege entlang der Seeackerstraße weiterhin nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden dürfen (in der zurückgezogenen StVO-Novelle von 2009 wurde noch eine Anhebung der Geschwindigkeit auf Gehwegen angestrebt). Hieraus ergibt sich ein weiterer Grund, das zügige Fahren auf der Fahrbahn durch eine Führung über den gesamten Knoten durch fahrbahnseitige Radverkehrsanlagen zu sichern. Die Freigabe des Gehweges für die langsameren Radfahrer, welche die Fahrbahn nicht benutzen möchten, steht hier nicht zur Disposition. Sie soll mindestens so lange erhalten bleiben, bis die Fortsetzungen der Markierungen später in beiden Richtungen vollendet werden.

Die Details der Maßnahmen sowie die der Stadt Fürth entstehenden Kosten (z. B. für die Deckenbaumaßnahmen einschließlich der erforderlichen Markierungen und der sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen) werden nach Abschluss der Vereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern vom Tiefbauamt dem Bau- und Werkausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	ca. 10.000 €	jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt „ Radfahren in Fürth “						
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 02.5900.9500.0000	Budget-Nr.		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

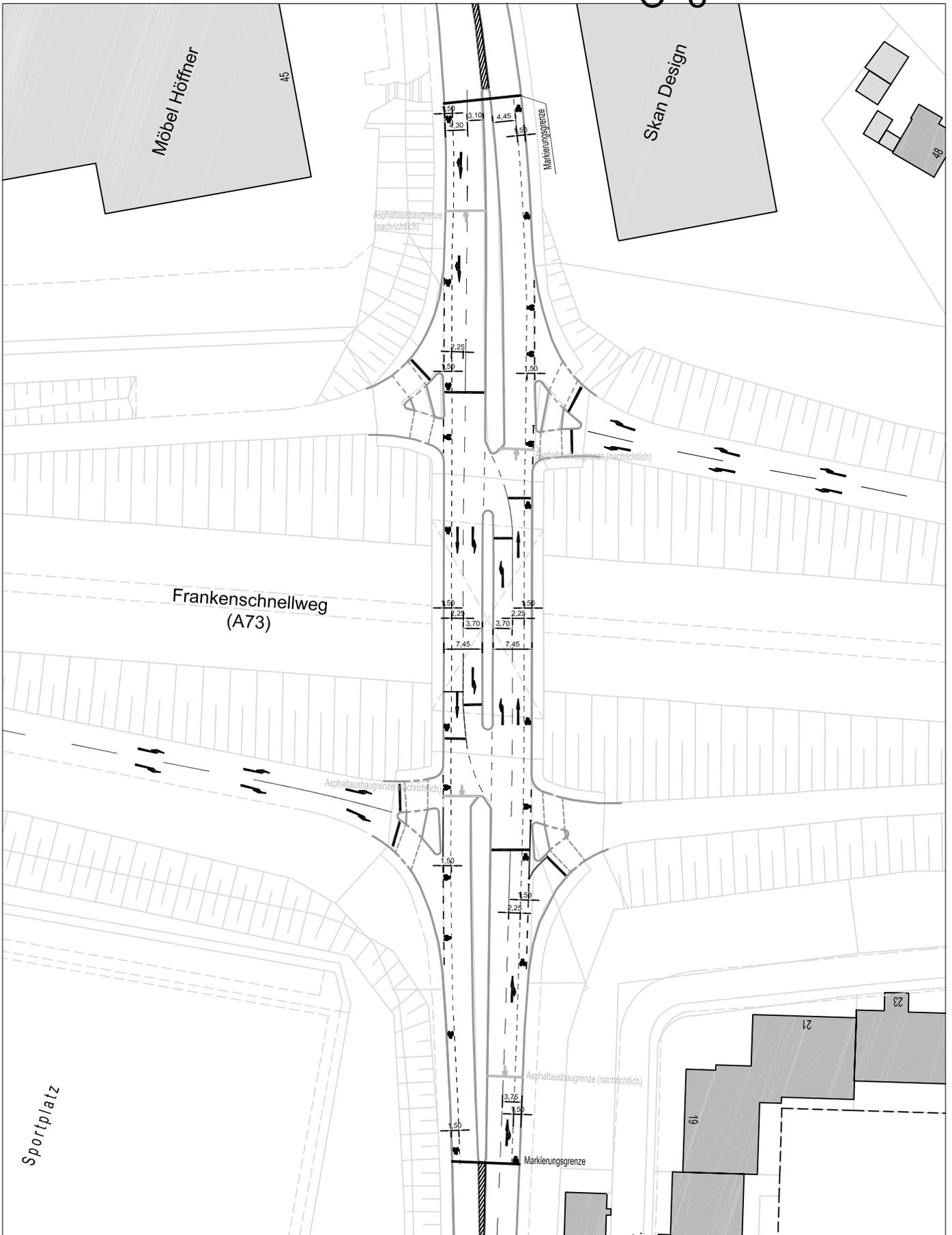
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Herr Benjamin Hartung	Telefon: (0911) 974-3333
-------------------------------------------	-----------------------------



 STADTPLANUNGSAMT		Abteilung: Vpl Dr. Bohlinger Bearbeitet: Baier, Hartung Gezeichnet: Baier		FÜRTH, 11. Dezember 2012 M O S T DIPL.-ING., AMTSLEITER	
Seeackerstraße, Ronhofer Brücke (Bundesautobahn 73, AS Ronhof)					
Vorplanung Markierung		Plan Nr. 0834	Maßstab 1 : 1000	23/152	
Ergebnis der ergänzenden Instruktion vom 29. Februar 2012					
Änderungen				Datum	Name
1. Vorplanung für BWA angepasst; Var-4-MarkPlan-Ronhofer-Bc-ABDN-Schutzstreifen_nur1Layout-1JL6GDF13.dwg (Fassung 13a)				2013-01-07	Hartung
WW\Vpl\Straßen nach Straßenschlüssel\Seeackerstraße 0834\11 - Planentwürfe\Schutzstreifen im Bereich AS Ronhof (ca. 200 m Länge) \ Vorplanung_fuer_BWA_2013-01-16.dwg					

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße - Baumpflanzungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Verwaltung informiert die Anlieger schriftlich über die geplanten Baumpflanzungen auf der Grundlage des beigefügten Planes (Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße SpA Nr. 0483 von Mai 2012/ November 2012). Danach erfolgt eine erneute Bau- und Werkausschussvorlage, in der die Baumpflanzungen beschlossen werden sollen.

Sachverhalt:

Von Anwohnerinnen und Anwohnern wurde angeregt, in der Kaiserstraße im Abschnitt zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße Bäume zu pflanzen. Die Finanzierung könnte gemäß Aussage des GrfA ggf. über das Ordnungsamt – Ausgleichszahlungen aus der Baumschutzverordnung – finanziert werden.

Im beiliegenden Lageplan wurden nun mögliche Baumstandorte eingetragen, die die Lage der vorhandenen Gasleitung berücksichtigen. Zwischen jetzigem Bordstein und Baumscheibe verbleibt eine Rinne (Ausführung ähnlich Hans-Böckler-Straße). Die Tiefe der Baumscheiben ragt in den jetzigen Fahrbahnbereich und engt ihn ein. Bei der vorhandenen Verkehrsbelastung kann der Gegenverkehr ohne Probleme abgewartet werden.

Die Lösung wurde so gewählt, dass ein späterer Ausbau der Karolinenstraße mit Senkrechtparkern auf der Ostseite möglich ist.

Die Planung wurde im Juni 2012 instruiert und ergab im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

Grünflächenamt:

Die geplanten Baumpflanzungen in der Kaiserstraße werden grundsätzlich begrüßt. Die Baumscheibengröße ist für Straßenbäume zu gering bemessen und sollte in der Breite auf 5m erweitert werden. Wenn dies nicht möglich ist muss beim Ausbau der Baumscheiben der Wurzelraum durch den Einbau von Wurzelgräben in den angrenzenden Gehweg oder Parkplatzbereich mit unterbaufähigen durchwurzelbaren Substrat (nach den gültigen FLL

Richtlinien) auf eine Mindestgröße von 15m³ erweitert werden. Nur so, kann eine entsprechende Entwicklung von Straßenbäumen gewährleistet werden.

Infra:

Die Wasserversorgungsleitung in der Kaiserstraße ist sanierungsbedürftig und wird in den nächsten Jahren spätestens im Zuge eines Straßenausbaus der Kaiserstraße auf eine neue Trasse ausgewechselt. Ein ausreichender Abstand zu den bestehenden Leitungen ist einzuhalten.

Ordnungsamt:

Die Pflanzung der drei Bäume in der Kaiserstraße wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Eine Kostenübernahme aus Mitteln der BSchV kann im Moment nicht zugesichert werden, da das OA im Jahr 2013 eine größere Pflanzung plant und dem GrfA bereits ca. 50.000 € für Baumpflanzungen zugesichert wurden.

Straßenverkehrsamt:

o. E.

Tiefbauamt:

Die Kostenschätzung ergab bei Pflanzinseln > 16 m² und damit ohne unterirdischen Wurzelgräben ca. 13.200 € und bei Pflanzinseln < 16 m² ca. 14.700 €. Evtl. erforderliche Leitungsschutzmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Die Lage der vorhandenen Leitungen wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Baumscheiben wurden geringfügig vergrößert, so dass keine weiteren Stellplätze entfallen. Auf Grund der Schleppkurven für Lastzüge ergab sich eine Lageverschiebung der Baumstandorte. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anlieger mit einem Schreiben über die geplanten Baumpflanzungen zu informieren. Erst danach soll der Beschluss über die Ausführung im Bau- und Werkausschuss gefasst werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	15-.000 €	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

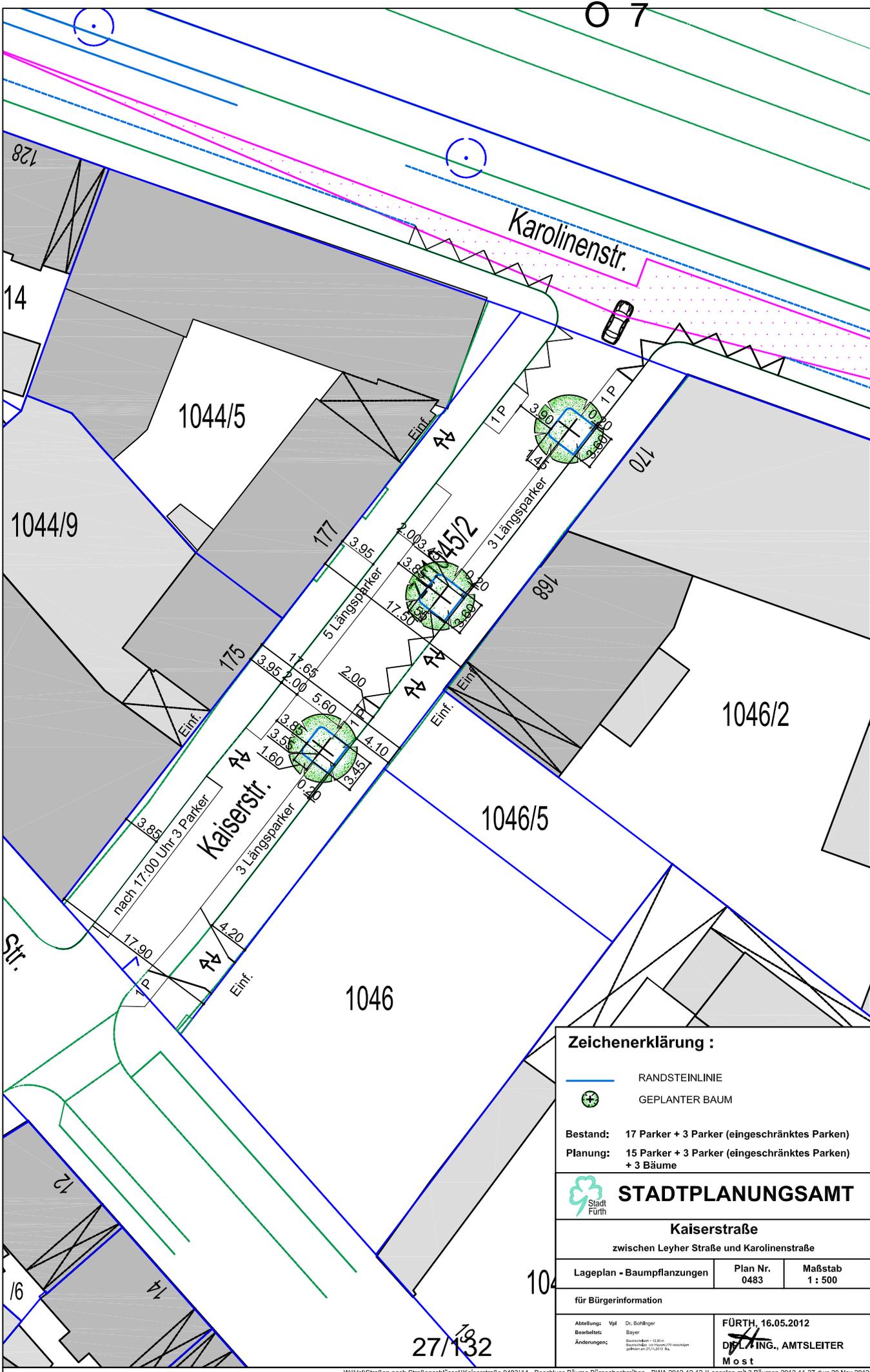
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Zeichenerklärung :

-  RANDSTEINLINIE
-  GEPLANTER BAUM

Bestand: 17 Parker + 3 Parker (eingeschränktes Parken)
Planung: 15 Parker + 3 Parker (eingeschränktes Parken) + 3 Bäume

 **STADTPLANUNGSAMT**

Kaiserstraße
 zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße

Lageplan - Baumpflanzungen	Plan Nr. 0483	Maßstab 1 : 500
----------------------------	---------------	-----------------

für Bürgerinformation

Abteilung: Vpl	Dr. Bollinger	FÜRTH, 16.05.2012 D. W. ING., AMTSLEITER Most
Bearbeitet: Bayer		
Änderungen:	<small>Stauungsdauer = 120 min Bauweise: mit Mauerwerk geplant am 20.12.2012, BA</small>	

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 16.01.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
-----------------------------------------------------------	-----------------------------	--------------------------------------------	-----------------

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garagen südlich der Obermichelbacher Straße; Fl. Nr. 447 Gemarkung Vach

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA-PIF-Si	
Anlagen: Luftbild	

Beschlussvorschlag:

1. Den Ausführungen des Baureferates wird beigetreten.
2. Der Bauausschuss stellt fest, dass das beantragte Wohngebäude mit einer Gesamtwohnfläche von insgesamt 535 m² und einer Nutzfläche von 464 m² überdimensioniert ist und nicht mehr eine dem landwirtschaftlichen Betrieb „dienende Funktion“ gemäß Baugesetzbuch aufweist. Eine Genehmigungsfähigkeit gem. § 35 (1) BauGB kann daher - aufgrund der Dimensionierung des Wohngebäudes - nicht in Aussicht gestellt werden.

Sachverhalt:

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Baubeirat	17.09.2012	X				
2	Baubeirat	26.11.2012	X				

Aus planungsrechtlicher Sicht ist der von einem Vacher Landwirt geplante Neubau eines Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 447 Gemarkung Vach wie folgt zu beurteilen:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth ist der fragliche Bereich südlich der Obermichelbacher Straße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Aussiedlerhof“ dargestellt; ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert nicht.

Im Regelfall ist ein Bauvorhaben - soweit es eine auf die betrieblichen Belange eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes ausgerichtete dienende Funktion ausübt - gem. § 35 (1) BauGB privilegiert.

Insbesondere steht das beantragte Bauvorhaben – das im Zusammenhang mit der Umsiedlung eines Schweinemastbetriebes aus dem Ortskern von Vach in den Außenbereich steht - in funktionaler Beziehung zu den bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Hierdurch ist einerseits eine Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe gegeben und andererseits wird das geplante Wohnbauvorhaben von den benachbarten Betriebsgebäuden äußerlich erkennbar geprägt. Darüber hinaus nimmt die Bebauung nur einen untergeordneten Teil der weiter vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen ein.

Nach der einschlägigen Kommentierung des Baugesetzbuches und der ständigen Rechtsprechung muss mit Rücksicht auf den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Wohngebäude im Verhältnis zum Betrieb angemessen sein. Hierbei ist sowohl der angemessene Wohnbedarf des Betriebsinhabers mit zu berücksichtigen als auch der Bedarf an Fläche für die dem Betrieb entsprechende Büronutzung, die im Wohnhaus untergebracht werden soll.

Im Antrag auf Baugenehmigung wird hierzu ausgeführt, dass im o. g. Bauvorhaben neben dem Betriebsleiter noch die Mutter wohnen soll. Des Weiteren seien für Lehrling, Praktikanten, Betriebs Helfer und Saisonkräfte weitere 4 Wohnungen im Dachgeschoss zur Unterbringung geplant.

Wohnungen für Landarbeiter auf der Hofstelle können von der o. g. Privilegierung unter der Voraussetzung erfasst sein, dass wegen der Art und Größe des Betriebs dauerhaft mit der Anstellung einer entsprechenden Zahl von Mitarbeitern des Betriebs gerechnet werden kann.

Nachdem nach der Kommentierung auch solche Unterkünfte, die als vorübergehende aber wiederkehrende Unterkünfte für Saisonarbeiter dienen, von einer Privilegierung erfasst werden können, könnten h. E. auch die Lehrlings- und Praktikantenunterkünfte eine dem landwirtschaftlichen Betrieb "dienende Funktion" aufweisen.

Laut Bauantragsformblatt beinhaltet das o. g. Bauvorhaben (**umbauter Raum von 3.809 m³**) eine **Gesamtwohnfläche von 535 m²**; **hinzu kommen Nutzflächen in Höhe von 464 m² sowie eine Garage mit 141,51 m² (umbauter Raum von 954 m³).**

Die Wohnflächen werden wie folgt angegeben:

- eine Hauptwohnung mit **164,97 m²**,
- eine Altenteilwohnung mit **105,66 m²**,
- vier Praktikantenwohnungen mit **81,90 m²**, **76,91 m²**, **39,06 m²** und **35,41 m²**
- sowie ein Gästezimmer mit **31,35 m²**.

Von Seiten des Baureferates erscheint das beantragte Bauvorhaben - unter Einbeziehung der o. g. Kommentierungen zum § 35 (1) BauGB - hinsichtlich der Wohnbauflächen überdimensioniert.

Aus diesem Grund wurde das Bauvorhaben vom Baubeirat in seiner Sitzung am 17.09.2012 begutachtet und als planungsrechtlich unzulässig erachtet. Dem Bauherrn wurde vom Baubeirat jedoch anheimgestellt, durch eine entsprechende Fachbeurteilung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft nachzuweisen, dass das beantragte Bauvorhaben den Dimensionen eines Aussiedlerhofes entspricht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (AELF) nimmt wiederum zu dem o. g. Bauantrag wie folgt Stellung: „Insgesamt ist die Größe des geplanten Wohnhauses mit einer gesamten Wohnfläche von rund 535 m² laut Bauantrag auch unter Berücksichtigung der o. g. betrieblichen Veränderungen sehr großzügig bemessen. Laut gemeinsamer Bekanntmachung des StMI, StMMELF und STMU vom 10.06.1998 kann eine dienende Funktion z. B. bei überdimensionierten Wohngebäuden entfallen. Eine vertiefte Beurteilung der erforderlichen Raumbedürfnisse fällt nach Ansicht des AELF in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürth“.

In seiner Sitzung am 26.11.2012 hat sich der Baubeirat ein weiteres Mal mit dem beantragten Bauvorhaben befasst. Da der Baubeirat grundsätzlich die Umsiedlung des Schweine-mastbetriebes aus dem Ortskern von Vach in den Außenbereich befürwortet, hat er die Verwaltung beauftragt, mit dem Antragsteller erneut Verhandlungen darüber zu führen, dass die beantragte Wohn- und Nutzfläche reduziert wird.

Daraufhin hat der Antragsteller eine Reduzierung des Wohnraumes von seiner Architektin einplanen lassen. In der letzten Vorsprache im Stadtplanungsamt wurde jedoch vom Bauherrn erklärt, dass eine Reduzierung nicht gewollt sei und von dem ursprünglichen Bebauungskonzept nicht abgerückt werde.

Das Baureferat ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass auch privilegierte Vorhaben entsprechend der in § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB enthaltene Vorgaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind.

Da der Antragsteller die beantragte Wohn- und Nutzfläche nicht reduziert hat – kann für das Bauvorhaben auch keine Genehmigungsfähigkeit gem. § 35 (1) BauGB in Aussicht gestellt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

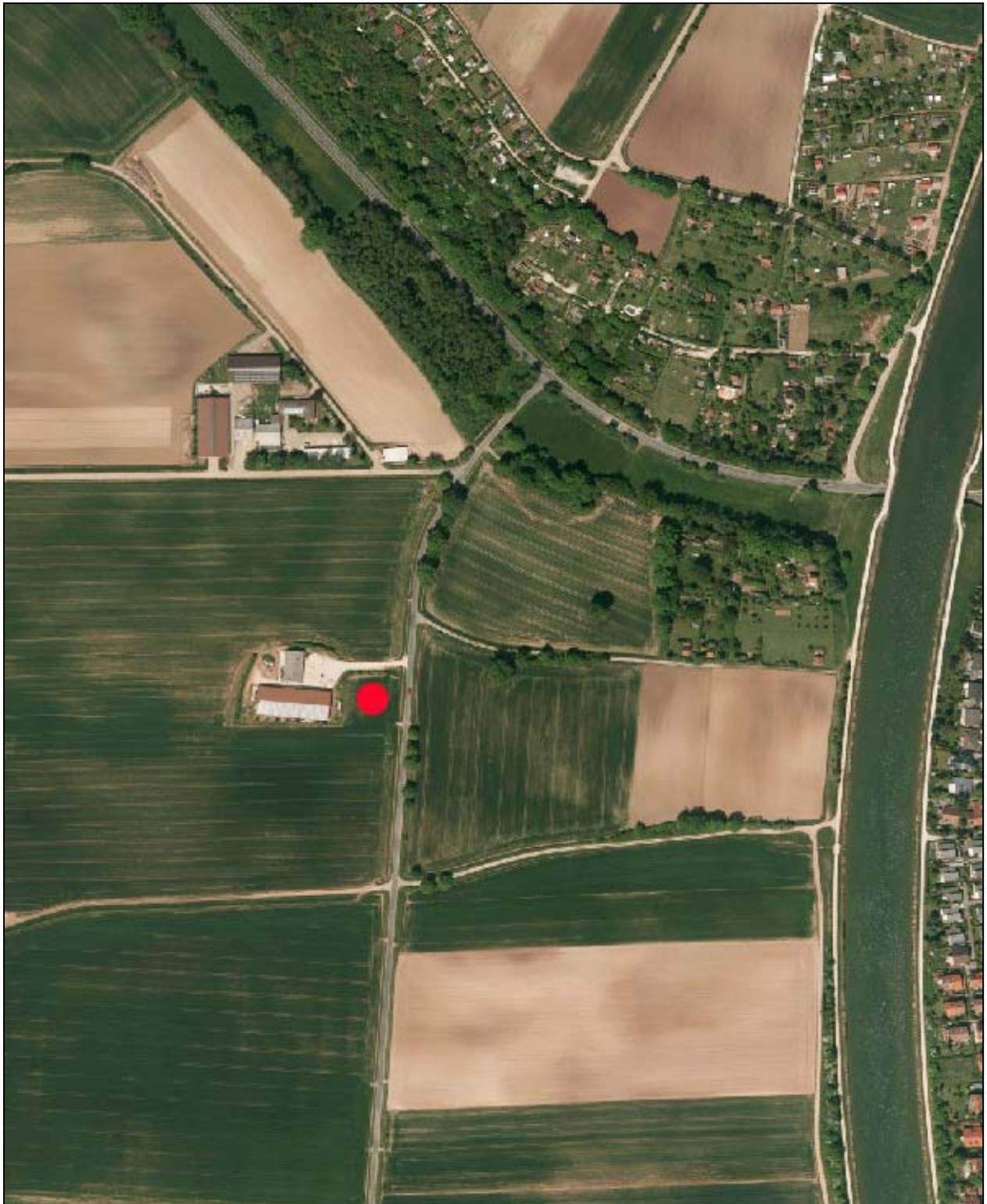
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 20.12.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Herr Thomas Siegle

Anlage 1: Luftbild (Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 447 Gem. Vach)



● Standort des geplanten Bauvorhabens

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	23.01.2013	öffentlich - Beschluss	

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- RpA-Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) vom 19.04.2012
- Stellungnahme StEF zum v. g. Bericht vom 13.04.2012
- Kurzübersicht des RpA zum v. g. Bericht vom 22.06.2012
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.07.2012

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 163.512.551,84 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.500.976,69 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 315.800,- an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.185.176,69 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht.
3. Die Werkleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

In Art. 103 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) ist i. V. mit § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder

die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Weiterhin ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth in seiner Sitzung am 12.10.2011 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung ist dem Bau- und Werkausschuss auch der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2010 zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 vom 19.04.2012 (siehe Anlage) ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.07.2012 beraten worden.

Der Jahresabschluss 2010 ist nun vom Stadtrat endgültig festzustellen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth fällt es in die Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses dem Stadtrat einen Vorschlag für die Feststellung des Jahresergebnisses, die Behandlung des Ergebnisses und die Entlastung der Werkleitung vorzulegen.

Für die Teilausschüttung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 315.800,-- – in Anlehnung an eine angemessene Eigenkapitalverzinsung – errechnet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten						
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	€
Veranschlagung im Wirtschaftsplan										
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 08.01.2013

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth



B e r i c h t
über die

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 beim
Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth (StEF)**

**Stadt Fürth
Rechnungsprüfungsamt**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB FÜRTH (STEF)	1
1.1	Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer	1
2	JAHRESABSCHLUSS 2010 DES STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEBES FÜRTH (STEF).....	1
2.1	Allgemeines.....	1
2.1.1	Aufgaben und Organisation.....	2
2.1.2	Stadtentwässerungsbetriebssatzung	2
2.1.3	Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung	3
2.2	Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....	3
2.2.1	Haushaltssatzung.....	3
2.2.2	Wirtschaftsplan.....	4
2.3	Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung	5
2.4	Jahresabschluss 2010.....	6
2.4.1	Erstellung des Jahresabschlusses	6
2.4.2	Bilanzentwicklung 2010.....	6
2.4.3	Erfolgsrechnung 2010	8
2.4.4	Prüfung des Jahresabschlusses 2010.....	9
2.4.4.1	Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer	9
2.4.4.2	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers	9
2.4.4.3	Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.....	10
2.4.4.3.1	Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	10
2.4.4.3.2	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
2.4.4.3.3	Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse).....	11
2.4.5	Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.....	12
2.4.5.1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung	12
2.4.5.2	Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010	13
2.4.5.2.1	Lagebericht: Informationen zu Anlagen im Bau nach EBV.....	13
2.4.5.2.2	Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte.....	14
2.4.5.2.3	PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax	14

2.4.5.2.4	Erwerb der Nutzungsrechte eines Logos sowie eines Plakats	17
2.4.5.3	Beschaffungen, VOL-Vergaben	19
2.4.5.4	Technische Rechnungsprüfung.....	20
2.4.5.4.1	Auftrag.....	20
2.4.5.4.2	Einige Anmerkungen zum Vollzug	20
2.4.5.4.2.1	Internes Kontrollsystem – Freigabe Bekanntmachungsmuster	20
2.4.5.4.2.2	Anforderungen an die Projektgenehmigung	21
2.4.5.4.2.3	Mehrkosten Sammler Ost (Mischwasserbehandlung HEZ 4).....	21
2.4.5.4.3	Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien	22
2.4.5.4.3.1	VOB/VOL - Bereich	22
2.4.5.4.3.2	Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen.....	22
2.4.5.4.3.2.1	Verfahren nach VOF	23
2.4.5.4.4	Sonderprüfungen	23
2.4.5.4.4.1	Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1.....	23
2.4.5.4.4.2	Honorar Tragwerksplanung, Honorar Objektplanung beim Bauvorhaben MID-Bauwerk in der Badstraße	24
2.4.5.4.5	Beratungstätigkeit	24
2.4.5.4.6	Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung	28
2.4.5.5	Abgaberechtliche Grundlagen.....	28
2.4.5.6	Abwassergäste, Zweckvereinbarungen.....	30
2.4.5.7	Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes ...	31
2.4.5.8	Straßenentwässerungskanäle des Straßenbulasträgers (Stadt Fürth)	33
2.4.5.9	Verwaltungskostenbeiträge	34
2.4.5.10	Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung.....	34
3	ZUSAMMENFASSUNG.....	35
4	SCHLUSSBEMERKUNG	36
	LISTE DER TEXTZIFFERN.....	III
	LISTE DER ANLAGEN	IV

40/132

LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1	Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.	12
TZ 2	Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.....	14
TZ 3	Die Regelungen der Satzung sind entsprechend zu beachten sowie umzusetzen.	14
TZ 4	Hinsichtlich der in Rechnung gestellten Leistungen für PC-Arbeitsplätze und Telefone/Fax ist vorher Folgendes zu klären bzw. zu vereinbaren: 1. Wird/wurde eine Vermögensübertragung entsprechend der EBV vorgenommen? 2. Werden Leistungen vom KommunalBIT in Anspruch genommen? Wenn ja, sind die vertraglichen Grundlagen hierfür festzulegen.	16
TZ 5	Die Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) sowie die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist zu überprüfen und ggf. nachzuholen.	19
TZ 6	Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.....	33
TZ 7	Die noch ausstehende Korrektur der beim StEF bilanzierten städt. Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.....	34

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2010
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010
- Anlage 3** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2010
- Anlage 4** Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010

42/132

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2011 und 2012 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.4.5.2.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 18.04.2012 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

2 Jahresabschluss 2010 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Auf-

grund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.

Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Der bis-

herige Entwurf einer Geschäftsanweisung wurde im Berichtsjahr am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Das Unternehmen StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2010 vom 19.05.2010 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 8.301.000 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 19.210.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 4.350.000 Mio. € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2010 wurde mit Schreiben vom 19.05.2010 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 19.05.2010 beschlossen.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2010 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 01.12.2009 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2010 wurden aufgrund von ansteigenden Erlösen bzw. Erträgen und steigenden Aufwendungen ermittelt. Er beinhaltet Betriebserträge in Höhe von 25.905.200 € und Betriebsaufwendungen in Höhe von 19.644.000 € und ein veranschlagtes Jahresergebnis von 1.322.000 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 1.500.976,69 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen die höheren Kostenbeiträge anderer Kommunen sowie niedrigere Materialaufwendungen als geplant. Die übrigen betrieblichen Erträge waren um rd. 182.000 € höher ausgefallen als veranschlagt war. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 296.000 € höher ausgefallen als geplant, was größtenteils auf die nicht geplanten Wertberichtigungen auf Forderungen und Bereitstellungsgebühren für Telefone und EDV-Ausstattung zurückzuführen ist. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen als Folge geringerer Investitionen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2010 umfasste einen Finanzbedarf von 21,304 Mio. €. Hiervon waren 13,005 Mio. € für Investitionen und 6,977 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 13,018 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 3,431 Mio. € und betragen insgesamt 9,574 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Die im Vermögensplan vorgesehene Gewinnausschüttung von rd. 1,322 Mio. € konnte in 2010 noch nicht ausgezahlt werden, nach dem Vorschlag der Werkleitung ist vorgesehen aus dem Jahresüberschuss 2010 eine Gewinnausschüttung von 316.000 € als Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen.

Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

46/132

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.

Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 war hierzu folgende Textziffer aufgeführt:

"Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen."

47/132

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll anstreben, die TZ umzusetzen, sobald die technischen Möglichkeiten hierfür vorliegen.“

In regelmäßigen Abständen sollte daher eine Überprüfung bzw. die Erstellung eines Sachstandsberichts erfolgen, ob und ggf. wann diese Beschlusslage technisch umgesetzt werden kann.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 15.02.2012 sowie des Stadtrates vom 29.02.2012 wurde der Jahresabschluss 2009 festgestellt, die Ent-

lastung erteilt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 278.422,28 € in voller Höhe an die Stadt Fürth auszuschütten (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden dabei in Abzug gebracht).

2.4 Jahresabschluss 2010

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht in 2011 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

2.4.2 Bilanzentwicklung 2010

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beläuft sich auf **163.512.551,84 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2010 einen **Jahresüberschuss von 1.500.976,69 €** aus.

Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2010 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2009	31.12.2010
	EUR	EUR
AKTIVA		
Anlagevermögen (gesamt)	152.082.798,29	156.283.551,33
Immaterielle Vermögensgegenstände	88.204,95	88.701,04
Sachanlagen	151.994.593,34	156.194.850,29
Umlaufvermögen (gesamt)	8.914.364,61	7.229.000,51
Vorräte	324.629,73	250.935,95
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.241.230,12	5.620.246,97
Guthaben bei Kreditinstituten	4.348.504,76	1.357.817,59
Bilanzsumme – Aktiva -	160.997.162,90	163.512.551,84

48/132

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2009	31.12.2010
	EUR	EUR
PASSIVA		
Eigenkapital (gesamt)	15.755.562,73	13.409.591,08
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	8.637.951,58	5.069.425,52
Jahresüberschuss	278.422,28	1.500.976,69
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.932.805,63	4.614.989,79
Empfangene Ertragszuschüsse	23.957.811,69	23.391.929,21
Rückstellungen	8.402.186,35	12.315.229,73
Verbindlichkeiten	107.948.796,50	109.780.812,03
Bilanzsumme – Passiva -	160.997.162,90	163.512.551,84

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 4,201 Mio. € auf 156,284 Mio. € zu. Die Zugänge (einschl. Umbuchungen) bei den Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammelanlagen mit 3,132 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 8,263 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 8,914 Mio. € auf 7,228 Mio. € vermindert und umfasst hauptsächlich gestiegene Forderungen sowie die Verminderung von Geldmittel.

Das Eigenkapital hat sich um rd. 2,346 Mio. € auf 13,409 Mio. € vermindert (maßgeblich durch die beschlossene Ausschüttung des Gewinns 2006 in Höhe von 3,847 Mio. € verursacht) beträgt damit 8,2 % der Bilanzsumme. Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich vermindert und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 926.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen um 3,913 Mio. € (insges. 12,315 Mio. €) war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (2,488 Mio. €) und für Abwasserabgaben (1,059 Mio. €) zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 1,832 Mio. € auf 109,781 Mio. €. In diesem Zusammenhang erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 8,030 Mio. € und verminderten sich gegenüber der Stadt Fürth um 5,945 Mio. € (Zahlung der Tilgungsraten für das Trägerdarlehen).

49/132

2.4.3 Erfolgsrechnung 2010

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2010 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2009	31.12.2010
	EUR	EUR
Erträge	23.325.447,73	24.011.049,73
Umsatzerlöse	22.346.776,96	22.930.616,65
Aktivierete Eigenleistungen	408.166,70	532.373,25
Sonst. betriebliche Erträge	464.066,34	531.452,19
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	106.437,73	16.607,64
Aufwendungen	23.047.025,45	22.370.139,42
Materialaufwand	5.044.022,56	4.931.784,62
Personalaufwand	5.088.155,03	5.017.459,18
Abschreibungen	5.210.866,19	5.370.845,01
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.988.613,29	2.589.165,11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.711.184,21	4.457.038,16
Sonstige Steuern	4.184,17	3.847,34
Ergebnis	278.422,28	1.500.976,69

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,345 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 4,767 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 2,974 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 1,245 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (2.401.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 152.000 €, der Herabsetzung von Wertberichtigungen (96.000 €), aus Verwaltungsgebühren (41.000 €) und aus der Erstattung von Hausanschlusskosten (59.000 €).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung

50/132

von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit rd. 517.000 €, Kosten der Personalgestellung mit rd. 456.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 141.000 €, die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 320.000 €. Außerdem stellte die GWF in 2010 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 270.000 € in Rechnung.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 1,557 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 2,856 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	21,9 %
Personalaufwandsstruktur	22,3 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	23,9 %
Zinsaufwandsstruktur	19,8 %.

2.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

2.4.4.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2010 sowie der Bericht vom 22.09.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt, wobei ergänzend darauf hingewiesen wurde, dass die Organisation des Rechnungswesens weiter verbessert werden muss.

2.4.4.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- der Jahresabschluss 2009 muss noch in der geprüften Form vom Stadtrat festgestellt werden (Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2010),

- der Jahresabschluss 2010, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

2.4.4.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.4.4.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Entwicklungsgefährdende und bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresüberschuss 2010 soll nach derzeitiger Auflage der Regierung von Mittelfranken nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung an die Stadt ausgeschüttet werden. Die Quote des bilanziellen Eigenkapitals beträgt nach der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 4,9 %. Des Weiteren führt der Abschlussprüfer aus, dass die mit begünstigten Investitionsaufwendungen verrechenbare, also nicht zu zahlende Abwasserabgaben wie nach der EBV vorgeschrieben dem Rücklagekapital zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, dass über die anteilige Thesaurierung zukünftiger Jahresüberschüsse und die Zuführung verrechenbarer Abwasserabgaben zum Rücklagekapital hinausgehende Eigenkapitalzuführungen derzeit nicht notwendig erscheinen.

Feststellungen zur mangelhaften Vorbereitung, Organisation und Handhabung des kaufmännischen Rechnungswesens in den Vorjahresberichten

Der Abschlussprüfer geht hier auf Probleme aus den Vorjahresprüfungen ein und hebt aber gleichzeitig hervor, dass sich die Arbeitsabläufe und die Nutzung der Rechnungslegungssoftware seit 2008 zunehmend deutlich verbessert haben und in den Jahren 2009 und 2010 bis Anfang 2011 jeweils durch die Erstellung zweier Jahresabschlüsse die Rückstände aufgearbeitet werden konnten. Allerdings weist er weiter daraufhin, dass nun die Voraussetzungen geschaffen sind, das Rechnungswesen z. B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesens weiter zu verbessern.

Neubesetzung der Abteilungsleitung Rechnungswesen, Verbesserung der Organisation des Rechnungswesens

In den Vorjahresberichten wurde jeweils unter diesem Punkt vom Abschlussprüfer darauf hingewiesen, dass die – seit März 2008 - vakante Position des Abteilungsleiters Rechnungswesen umgehend mit einer Person besetzt werden sollte, die in der Erstellung handelsrechtlicher Jahres-

abschlüsse sicher und in der Anwendung komplexer Rechnungslegungssoftware versiert ist, damit nicht die zur Aufstellung des Jahresabschlusses notwendigen Teilleistungen (insbesondere Fortschreibung des Anlagevermögens, Gebührenergabekalkulation und Ermittlung und Bewertung von Rückstellungen) an ein externes Beratungsbüro vergeben werden müssen.

Diesem Erfordernis wurde mittlerweile entsprochen: In der Bau- und Werkausschusssitzung vom 07.07.2010 wurde nach nochmaliger öffentlicher Ausschreibung beschlossen, die Stelle „Abteilungsleitung Rechnungswesen im Stadtentwässerungsbetrieb Fürth“ mit dem als bestgeeigneten Bewerber zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Im August erfolgte dann die Arbeitsaufnahme des neuen Abteilungsleiters.

2.4.4.3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf folgendes hingewiesen:

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unter diesem Abschnitt stellt der Abschlussprüfer fest, dass sich die bis ins Jahr 2008 bestandene Schwerfälligkeit des gesamten Rechnungswesens verbessert hat. Er führt aus, dass das laufende Buchungsgeschäft nun zuverlässig zeitnah erledigt wird. Insgesamt stellt er fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben; das laufende Buchungsgeschäft gab zu Beanstandungen keinen Anlass.

2.4.4.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (zunächst als Entwurf – wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.

- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.
- Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht zwar grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs, gleichwohl ist das Rechnungswesen z.B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesens weiter zu verbessern.
- Sobald die Jahresabschlusserstellung angemessen zeitnah erfolgt, ist ein Controlling im kaufmännischen Rechnungswesen durchzuführen, hierzu wäre es notwendig, in die Rechnungslegungssoftware noch die jeweils aktuellen Wirtschaftsplanzahlen einzupflegen, um auch unterjährig automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche für die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans erstellen zu können.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht. Es wird empfohlen, die Planzahlen für Bauinvestitionen in das vorhandene Controlling-Modul einzupflegen, um automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche vornehmen zu können.

TZ 1 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.

2.4.5 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.4.5.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen“. Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung beim Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wurde im Herbst/Winter 2011/2012 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Lö-

ber, die abgabenrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).

Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch unterschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.4.5.4 aufgeführt.

2.4.5.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.4.5.2.1 Lagebericht: Informationen zu Anlagen im Bau nach EBV

Mit dem Jahresabschluss ist nach § 24 EBV (§ 289 HGB) gleichzeitig ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist über den Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs zu berichten.

Die EBV verpflichtet jedoch zusätzlich hierin weitere Informationen aufzunehmen wie beispielsweise über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben. So sind die Anlagen im Bau und die Anzahlungen auf Anlagen nach Betriebszweigen aufzuschlüsseln. Diese Aufstellung ist durch eine Beschreibung des Baufortschritts während des Geschäftsjahres zu ergänzen. Sind Baumaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, im Berichtsjahr abgeschlossen, so ist über die Abwicklung zu berichten (Eigenbetriebsverordnung Bayern Lenz/Wager, 4. Auflage, § 24 EBV, RD 11).

Von StEF wurde zwar im Lagebericht eine Aufstellung der Anlagen im Bau erstellt, allerdings nicht in dem von der EBV geforderten Umfang, d.h. nicht im Sinne eines Soll/Ist-Vergleichs. Dies wäre zukünftig noch zu erstellen.

Dieser Vorgang wurde in den Vorjahresberichten über die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse festgestellt und eine entsprechende Umsetzung beschlossen. Vom StEF wurde zu dieser Prüfbemerkung im Jahresabschluss 2008 folgendes erklärt: „StEF wird versuchen, im JA 2009 der Forderung gerecht zu werden, ggf. ist mit dem RpA eine Musterlösung zu erarbeiten.“

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2009 wurde bei der Position Anlagen im Bau bei den einzelnen Maßnahmen zwar der prozentuale Grad der Fertigstellung aufgenommen sowie die geplanten Bauvorhaben, allerdings erfolgte die Darstellung noch nicht in dem von der EBV geforderten Umfang.

In der darauffolgenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2011 wurde hierüber ein Konsens erzielt, dass die Textziffer zukünftig zu beachten und umzusetzen ist.

Der Jahresabschluss 2010 wurde im September 2011, also noch vor dieser Rechnungsprüfungsausschusssitzung erstellt, die Textziffer wird daher aufrechterhalten.

TZ 2 Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.

56/132

2.4.5.2.2 Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte

Nach § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung sind halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge und über die Abwicklung des Vermögensplans zu erstellen und dem Werkausschuss und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Dieses Satzungserfordernis wird jedoch nach Auskunft von StEF noch nicht umgesetzt.

TZ 3 Die Regelungen der Satzung sind entsprechend zu beachten sowie umzusetzen.

2.4.5.2.3 PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax

Vom Organisationsamt wurden StEF in 2010 und 2011 pauschal Leistungen für PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax jeweils in Höhe von rd. 75.000 € in Rechnung gestellt.

Vom StEF konnten jedoch keine entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen, Verträge, Belege etc. vorgelegt werden, die diese Rechnungsstellungen rechtfertigen. Es ist außerdem aus den Unterlagen nicht ersichtlich bzw. kann nicht nachgewiesen oder dargelegt werden, wofür diese pauschalen Rechnungsstellungen überhaupt erfolgten.

Der Eigenbetrieb hat diese Rechnungen zurückgesandt mit dem Vermerk, dass die in Rechnung gestellten Leistungen einerseits nicht nachprüfbar seien und andererseits grundsätzlich eine Leistungsbeziehung zu KommunalBIT geklärt bzw. vereinbart werden müsste.

Eigenbetrieb ist wirtschaftlich selbständig

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb StEF nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wirtschaftlich selbständig ist, d.h. das Vermögen des Eigenbetriebs ist in einer kaufmännischen Bilanz darzustellen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände und die Schulden inventarmäßig nach Art, Menge und Wert nachzuweisen. Die Wirtschaftsführung ist entsprechend der EBV von der Gemeinde völlig getrennt, das Vermögen darf nicht mit dem übrigen Gemeindevermögen rechnerisch vermischt werden. Aus der Selbständigkeit des Eigenbetriebs folgt weiter, dass Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt nach § 7 EBV grundsätzlich so abzurechnen und zu vergüten sind, wie wenn sie an einen Dritten erfolgten (Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Lenz/Wager, 4. Auflage).

Wertansatz in der Bilanz

In der Bilanz des StEF sind unter dem Posten Sachanlagen bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" zum 01.01.2010 folgende Wertansätze ausgewiesen:

insgesamt	1.275.271,71 €
davon entfallen auf	
- EDV-Hardware	87.079,78 € und
- Telekommunikationsanlagen	39.782,24 €.

57/132

Im Verlauf des Berichtsjahres 2010 veränderte sich dieser Wertansatz durch Abschreibungen, Zugänge und Abgänge zum 31.12.2010 auf folgende Wertansätze:

insgesamt	1.110.237,63 €
davon entfallen auf	
- EDV-Hardware	97.756,00 € und
- Telekommunikationsanlagen	29.318,96 €.

Vermögensübertragung nur durch Ausgleich

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sollten nun beispielsweise im Rahmen der Errichtung des KommunalBIT AÖR Vermögensübertragungen von StEF erfolgen, könnte dies nicht ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich nach § 7 EBV durchgeführt werden.

Leistungsbeziehung mit KommunalBIT

Wenn StEF nun Leistungen (z.B. Leasing etc.) von KommunalBIT in Anspruch nimmt, wäre es allerdings notwendig, eine Vereinbarung abzuschließen, d.h. es wäre mindestens festzulegen:

1. Der Zeitpunkt, d.h. der Beginn der Leistungsbeziehung,
2. die einzelnen Leistungen, die erbracht werden sowie
3. mit welchen Verrechnungspreisen diese Leistungen dem StEF in Rechnung gestellt werden.

Ferner sind die zahlungsbegründenden Unterlagen für Prüfungen (Abschlussprüfung sowie örtliche und überörtliche Prüfung) beim StEF entsprechend vorzuhalten.

TZ 4 Hinsichtlich der in Rechnung gestellten Leistungen für PC-Arbeitsplätze und Telefone/Fax ist vor Zahlung Folgendes zu klären bzw. zu vereinbaren:

1.
Wird/wurde eine Vermögensübertragung entsprechend der EBV vorgenommen?
2.
Werden Leistungen vom KommunalBIT in Anspruch genommen?
Wenn ja, sind die vertraglichen Grundlagen hierfür festzulegen.

58/132

2.4.5.2.4 Erwerb der Nutzungsrechte eines Logos sowie eines Plakats

Im April (29.04.2010) des Berichtsjahres wurde ein Vertrag zwischen dem StEF (Vertreten durch die Werkleitung) und einem "Kameramann und Fotograf" (Bezeichnung im Briefkopf) über den Erwerb der Nutzungsrechte eines speziellen Logos sowie eines Plakats geschlossen. Als Kaufpreis wurde insgesamt 9.000 € vereinbart, der vereinbarungsgemäß grds. in monatlichen Teilzahlungen von jeweils 100 € von StEF zu leisten sei.

Die vereinbarten Zahlungen erfolgten durch StEF bereits ab 09.03.2010 bis 04.10.2011 in Teilbeträgen von jeweils 100 € (insges. 2.300 €) sowie einer Einmalzahlung von 3.600 € am 23.12.2010 und einer Schlusszahlung von 3.100 € am 12.10.2011.

Der vorliegende Vertrag über eine Auftragsvergabe bzw. den Erwerb von Nutzungsrechten über Gegenstände, die speziell für StEF erstellt wurden, löst grundsätzlich Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aus.

Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV)

Nach § 2 Abs. 1 MV sind Zahlungen u. a. mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt.

Der vorliegende Vertrag wurde zwischen dem StEF und dem Ersteller ohne nähere Angaben abgeschlossen. In einem Anschreiben zur Teilrechnungsstellung findet sich der Vermerk "Kameramann und Fotograf". Im weiteren Text des Briefes findet sich der Hinweis: „Meine Konto-Nr. ...“. Die geforderten Kriterien, die gegen eine Meldepflicht nach der MV sprechen würden, liegen somit nicht vor bzw. können ohne nähere Prüfung nicht angenommen werden.

Insofern liegt die Vermutung nahe, dass ein Fall nach dem o. g. § 2 Abs. 1 MV vorliegen könnte, für den Folgendes gelten würde:

Bei den vereinbarten Zahlungen würde es sich um wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 7 Abs. 3 MV handeln. Wie das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. März 2002 (Az.: IV D 2 – S 0029 – 26/02) dargestellt hat, liegen wiederkehrende Bezüge im Sinne dieser Norm immer dann vor, wenn Zahlungen aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrundes regelmäßig geleistet werden.

Der von StEF hierzu konsultierte Abschlussprüfer führt in seiner Stellungnahme vom 20.05.2010 diesen Umstand aus und kommt zu dem Schluss:

„Vorliegend sind regelmäßige Zahlungen in Höhe von 100,00 € aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrundes, nämlich des Vertrages zwischen der Stadt Fürth und Herrn ..., vorgesehen.“

Als Konsequenz daraus stellt der Abschlussprüfer fest: „Derartige wiederkehrende Bezüge sind, auch wenn im Kalenderjahr weniger als 1.500,00 € gezahlt werden, nicht gemäß § 7 Abs. 2 MV von der Mitteilungspflicht befreit. ... Da nach unserer Erkenntnis bereits Zahlungen an Herrn ... geflossen sind, weisen wir auf die Mitteilungsfristen gemäß § 10 MV hin.“

Nach Auskunft von StEF wurde bisher keine Meldung nach der MV veranlasst. Nach § 10 MV ist die Frist dafür bereits abgelaufen. Es ist daher abzuklären, wie dieses Versäumnis noch geheilt werden könnte.

Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Nach den Vorschriften der Künstlersozialversicherung besteht für Kommunen die Verpflichtung Künstlersozialabgabe u. a. zu zahlen, wenn

- Werbung für eigene Zwecke betrieben wird (§24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) oder
- aus anderen Gründen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden (§ 24 Abs. 2 KSVG).

Speziell bei "Werbung für eigene Zwecke" wird von der Künstlersozialkasse hierzu Folgendes erläutert:

„Entgelte an Grafiker, Designer, Layouter, Texter, Journalisten, Public-Relations-Fachleute u. a., die vom Verkehrsamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Kulturamt, Presse- und Informationsamt oder anderen Ämtern oder Einrichtungen für die Herstellung/Gestaltung von Broschüren, Veranstaltungskalendern, Informationsblättern, Zeitungsartikeln, zu veröffentlichenden Stellungnahmen gezahlt werden, fallen unter den Begriff der Eigenwerbung und führen zur Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KVSG. Das Gleiche gilt für Zahlungen an Fotografen, die Aufnahmen für Broschüren, Kataloge usw. erstellen. Auf eine künstlerische Leistungshöhe der Arbeiten kommt es im Sozialversicherungsrecht, anders als beispielsweise im Steuerrecht, nicht an.“

Die Abgabepflicht besteht nach den Vorschriften der KVSG grundsätzlich für die Kommunen (§ 24 KVSG, Die Fundstelle Bayern 2008/46).

StEF ist grds. zur Künstlersozialabgabe verpflichtet

Der im April 2010 abgeschlossene Vertrag zwischen StEF und dem Urheber der Nutzungsrechte beinhaltet unter Nr. 8 folgenden Vermerk:

„Die Voraussetzungen des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KVSG) zur Abführung von Künst-

lersozialabgaben sind nicht erfüllt. Der StEF hat insoweit keine Künstlerabgabe zu entrichten.“

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 konnten vom StEF keine Unterlagen zu diesem Punkt vorgelegt werden. Es konnte somit nicht nachvollzogen werden, ob eine Prüfung der Abgabepflicht nach dem KVSG vorgenommen wurde bzw. ob eine rechtmäßige Befreiung von dieser Abgabepflicht vorliegt.

Da nach den Vorschriften der KVSG (§ 24) grds. ein Unternehmer (hier: die Kommune bzw. Ämter oder Einrichtungen) zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist und Verstöße gegen diese gesetzlichen Pflichten Ordnungswidrigkeiten darstellen, ist vom StEF eine Überprüfung Abgabepflicht vorzunehmen und ggf. dem Erfordernis der KVSG zu entsprechen und weiteres zu veranlassen.

Werkverträge: Prüfung durch Personal- und Organisationsamt

Darüber hinaus kann es grundsätzlich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Werkverträgen und abhängigen, sozial- und steuerpflichtigen Beschäftigungen geben, die im Nachhinein zu Beanstandungen mit entsprechenden Folgen durch das Finanzamt führen können.

Gemäß Rundschreiben des Referates II vom 18.03.2009 „sind bis auf Weiteres vor Abschluss eines Werkvertrages (ausgenommen Baubereich) alle Unterlagen dem Personal- und Organisationsamt/Abr/S/308 zur Entscheidung vorzulegen.“

Der vorliegende Sachverhalt wurde nicht zur Entscheidung dem Personal- und Organisationsamt vorgelegt. In Zukunft ist das o. g. Rundschreiben zu beachten.

TZ 5 Die Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) sowie die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist zu überprüfen und ggf. nachzuholen. Das Ref. II-Rundschreiben zur Verfahrensweise bei Werkverträgen ist zukünftig zu beachten.

2.4.5.3 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. Ziffern 2.4.5.4.3.1 und 2.4.5.4.3.2.1) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2010 insgesamt 5 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 491.410,48 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 der im Berichtsjahr geltenden VVHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

2.4.5.4 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung“ ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung und die Prüfung von Bauausgaben.

2.4.5.4.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.4.5.4.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug

2.4.5.4.2.1 Internes Kontrollsystem – Freigabe Bekanntmachungsmuster

Die nationalen Bekanntmachungen sollen die nach § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A festgelegten Angaben enthalten.

Auch 2010 wurden diese Vorgaben – obwohl bereits im Bericht zur Jahresrechnung 2008 dargestellt – nicht sachgerecht umgesetzt; Veröffentlichungen erfolgten auf der Grundlage der Bekanntmachungsmuster für EU-Vergaben.

Problematisch wurde die nicht sachgerechte Bekanntmachung der Ausschreibung von verschiedenen Losen für eine Übergeordnete Heizungssteuerung. Die dadurch bedingte Beschränkung des Wettbewerbs war einer der Gründe für die Notwendigkeit der Aufhebung von 2 Losen wegen Unwirtschaftlichkeit. Ein weiterer Grund dürfte die fehlende herstellernerneutrale Planung der Steuerungssysteme sein.

2.4.5.4.2.2 Anforderungen an die Projektgenehmigung

Die Vorlage für die Projektgenehmigung der übergeordneten Heizungssteuerung erfolgte am 09.06.2010.

Aus der Vorlage ist jedoch zu erkennen, dass wichtige Informationen, wie die Objektbeschreibung nach den Vorgaben einer Entwurfsplanung nach DIN 276 nicht beigefügt wurden.

Auch wenn die nach § 15 Abs. 3 EBV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik den Bauunterlagen beizufügenden zusätzlichen Unterlagen im Wesentlichen aus haltshaltsrechtlichen Gründen erforderlich sind, halten wir es für geboten, dass diese Unterlagen auch dem Werkausschuss zur Beschlussfassung zur Verfügung stehen.

2.4.5.4.2.3 Mehrkosten Sammler Ost (Mischwasserbehandlung HEZ 4)

Bei der Baumaßnahme kam es zu Nachtrags- und Behinderungsforderungen der ausführenden Firma O. Zudem hat der Auftragnehmer hier auch einen Spekulationspreis (4,00 €/kg) für den Baustahl angeboten. Aufgrund der Mengenmehrungen und der Spekulationspreise musste für den Stahl gegenüber dem Angebot insgesamt ein Betrag von (4.596,91 € + 92.487,06 €) 97.083,97 € netto oder 115.529,92 € brutto mehr aufgewendet werden.

Des Weiteren stellte sich die Frage, warum Pos. 311001 „Stat. Berechnung für Trenn- Drosselbauwerk“ der ausführenden Firma vergütet wurde.

Der Kostenanschlag als auch die Kostenfeststellung entspricht nicht den vertraglichen Vereinbarungen. Nachdem eine Nachbesserung wohl nicht mehr im Interesse von StEF liegt, wäre eine einvernehmliche geringfügige Kürzung des Honorars für die Lph. 7 zu verhandeln.

Nachdem die Werkleitung in der Besprechung am 23.02.2011 zugesagt hat, dass zukünftig die Tragwerksplanung (mindestens jedoch Lph. 1-3 und 6 + 8) zur Vorbereitung der Ausschreibung an einen freiberuflichen Statiker vergeben wird und eine Überprüfung der Haftung des Objektplaners erfolgt, erübrigt sich derzeit eine Textziffer.

63/132

2.4.5.4.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

2.4.5.4.3.1 VOB/VOL - Bereich

Das RpA wurde bei 18 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 3,8 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberichts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

Beispiel aus der Praxis:

Die Prüfung der elektrischen Anlagen wird noch nicht förmlich ausgeschrieben. Der zuständige Sachbearbeiter konnte dies fermündlich jedoch damit erklären, dass die diesbezüglichen jährlichen Kosten den Betrag von 30.000 € nicht überschreiten und somit freihändige Angebotseinholungen möglich sind.

2.4.5.4.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren 9 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 580.000 € zu begutachten.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung.

lung bei der Vergabe, da weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.4.5.4.3.1 verwiesen.

2.4.5.4.3.2.1 Verfahren nach VOF

Im Berichtszeitraum wurde kein VOF-Verfahren beendet, jedoch zwei VOF-Verfahren bekannt gemacht.

2.4.5.4.4 Sonderprüfungen

2.4.5.4.4.1 Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1

2007 wurde die technische Prüfung von Bauausgaben beim Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 1 begonnen und am 18.06.2008 mit einem Bericht abgeschlossen. StEF hat mit Verfügung vom 22.07.2008 zum Bericht Stellung genommen.

Der Bericht wurde am 24.04.2009 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

StEF beziffert seine Forderungen in Höhe von 116.698,57 € wie folgt:

Überzahlung Schlussrechnung Fa. Donhauser vom 21.08.2007	50.877,44 €
Überzahlung Teilschlussrechnung Fa. Donhauser vom 20.11.2006	13.757,55 €
Forderung StEF aus Überzahlung	11.066,26 €
Forderung StEF aus Überzahlung	2.396,23 €
Schadensersatzforderung „Stahlmatten“	4.838,79 €
Schadensersatzforderung „Füllbeton“	3.468,40 €
Schadensersatzforderung „Behinderungs- und Stillstandskosten“	19.182,99 €
Zwischensumme	105.587,66 €
Vorläufiger Zinsschaden (Verfügung des Ref. V/R vom 20.05.2010)	11.110,91 €
Summe:	116.698,57 €

65/132

Dem RpA wurde dann der Vergleichsvorschlag vom 20.05.2010 über 50.000 € vorgelegt.

Hierzu nahm das RpA wie folgt Stellung:

Bleibt jedoch StEF bei seiner ursprünglichen Auffassung, dass die zusätzlichen Bewehrungsanschlüsse nicht angeordnet wurden, so ist der Vergleich aus Sicht des RpA in wirtschaftlicher Sicht schwer vertretbar. Bei einem Rechtsstreit ist der Ausgang zwar nie verbindlich prognostizierbar, aber dann von vornherein auf mindestens 40.000 € (einschl. Zinsanteil) zu verzichten, kommt der Risikobereitschaft gleich Null für das Führen eines Rechtsstreites gleich. Zudem leistet StEF mit dem Vergleich Schlechtleistungen Vorschub, da sich eine solche fehlende Bereitschaft zur Führung eines Rechtsstreites in der Branche herumspricht.

Daraufhin wurden die Vergleichsverhandlungen wieder aufgenommen. Am 26.10.2010 wurde der Vorgang dann mit einer Vergleichsvereinbarung über 45.000 € mit dem Ingenieurbüro und über 20.000 € mit der ausführenden Baufirma abgeschlossen.

2.4.5.4.4.2 Honorar Tragwerksplanung, Honorar Objektplanung beim Bauvorhaben MID-Bauwerk in der Badstraße

Der Bericht vom 25.06.2009 wurde am 29.01.2010 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt.

Obwohl bekannt war, dass der Tragwerksplaner eine Rückzahlung in Höhe von 911,37 € schuldete, wurden seitens des StEF dem Ingenieurbüro noch 948,20 € überwiesen.

Auf Intervention des RpA wurde jedoch dieser Betrag wieder zurückgefordert.

Folgende Zahlungseingänge wurden lt. Mitteilung des StEF verbucht:

04.08.2010:	911,37 €
02.05.2011:	948,20 €

2.4.5.4.5 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.

Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA - Infos
- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB – Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos.

Nachstehend werden die RpA-Infos 2010 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergegeben:

01/2010	Zusammenstellung der RpA - Infos 2009
02/2010	HOAI 2009 – Ergänzungslieferung HAV-KOM
03/2010	Schadensersatzansprüche bei Gutachterleistungen Urteil des OLG Frankfurt vom 17.12.2009
04/2010	Unerfüllbare Forderungen im Leistungsverzeichnis OLG München, Beschluss vom 28.07.2008 - Verg 12/08

05/2010	Zeithonorar - Stundenverrechnungssätze - Orientierungswerte der OBB
06/2010	Ingenieurverträge - Beauftragung von Schalplänen Stellungnahme des BKPV vom 30.09.2009
07/2010	Bedeutung einer Bindefristverlängerung Urteil des BGH vom 26.11.2009 – VII ZR 131/08
08/2010	Haftung des Architekten (Ingenieurs) für fehlende Prüfung der Begleitpapiere für eine Holzlieferung Leitsätze aus dem Urteil des OLG Frankfurt vom 05.11.2009
09/2010	Notwendigkeit Rechtsbehelf in der Bekanntmachung Leitsatz aus dem Beschluss der VK Sachsen vom 11.12.2009
10/2010	Anrechenbare Kosten bei der Objektplanung nach Teil 3 der HOAI 2009, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 Klarstellung im Vertrag erforderlich !
11/2010	Vergütung eines Rechtsanwalts in einem Vergabenaachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Ansbach Beschluss des OLG München vom 27.08.2009
12/2010	Mehrere Objekte bei der Technischen Ausrüstung § 52 Abs. 2 und dessen Verhältnis zu § 11 Abs. 1 HOAI
13/2010	Kostenermittlung nach DIN 276 Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten
14/2010	Rechtsbehelf in der EU-Bekanntmachung
15/2010	Vertragsgestaltung - Baurichtlinien
16/2010	Neue VOL/A 2009 - Mehr Transparenz bei nationalen Vergaben
17/2010	Verzugszinsen bei Abschlagszahlungen Nachfristsetzung des AN erforderlich
18/2010	Kein Leistungsverweigerungsrecht des AN OLG Köln, Urteil vom 14.11.2008
19/2010	Vollzug VOF - Auftragswert technische Ausrüstung
20/2010	Honorarrechnung - Verzugszinsen OLG Naumburg, Urteil vom 25.03.2010
21/2010	Angepasste neue Vergabeverordnung (VgV) wird am Freitag, 11.06.2010 in Kraft treten
22/2010	DIN 276-4: 2009-08 - Klarstellung im Vertrag erforderlich! KG 370: Anlagen der Maschinenteknik KG 370: Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik

23/2010	DIN 1076 – sonstige Ingenieurbauwerke
24/2010	Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich Abweisung der Klage der Bundesrepublik Deutschland
25/2010	Geschäftsbericht 2009 des BKPV Hinweise zum Wettbewerb im Unterschwellenbereich
26/2010	Beauftragung Thermische Bauphysik nur bei Maßnahmen im Bestand
27/2010	Prüfung der Eignung der Teilnehmer am Wettbewerb Neuer Vordruck „Eigenerklärungen zur Eignung“
28/2010	Inkrafttreten der VOB/A 2009, Abschnitt 1
29/2010	Vergabeunterlagen - Vorauszahlungen
30/2010	Prüfung der Eignung der Teilnehmer am Wettbewerb „Eigenerklärung zur Eignung“
31/2010	Vollzug VOF - Hinweise der OBB zur Bestimmung des Auftragswertes
32/2010	Hinweise der OBB (Sachgebiet IIZ5) vom 22.07.2009 zur Anwendung der VOB 2009
33/2010	Produktspezifische Ausschreibung Schadensersatzrisiko bei nationaler Ausschreibung
34/2010	Notwendigkeit Rechtsbehelf in der Bekanntmachung
35/2010	Baustellengemeinkosten - Kosten der Bauleitung
36/2010	HOAI 2009 – Neue Vertragsmuster mit ZVB, AVB-Arch/Ing; Ergänzungslieferung HAV-KOM
37/2010	Technische Ausrüstung Verkehrsanlagen
38/2010	Vollzug Mitteilungsverordnung
39/2010	Verzögerungen bei einem Vergabeverfahren Nichteinhaltung der Zuschlags- und Vertragsfristen kann „teuer“ werden!
40/2010	Schlussrechnung: Prüfungszeitraum von zwei Monaten (auch bei freiberuflichen Leistungen)
41/2010	Vollzug § 12 Abs. 1 VOL/A
42/2010	Stellung einer Schlussrechnung durch AN = Verlangen der Abnahme nach § 12 Abs. 1 VOB/B!

43/2010	Nachträge, die nach der Vergabe an einen Bauunternehmer entstehen, dürfen in die Berechnung der anrechenbaren Kosten für diese Leistungsphasen 5 – 7 nicht einbezogen werden
44/2010	Bekanntmachung - Eignungsnachweise
45/2010	Unzulässige Teilkündigung des AG BGH, Urteil vom 20.08.2009
46/2010	Übernahme betriebstechnischer Anlagen
47/2010	Vergabevermerk Eignungsprüfung
48/2010	Stoffpreisgleitklausel für Betonstahl
49/2010	Verwertung von Wertstoffen Beschluss der VK Südbayern vom 24.06.2010
50/2010	Baustellengemeinkosten - Kosten der Bauleitung OLG München, Beschluss vom 20.11.2010
51/2010	Vergabevermerk Eignungsprüfung - Eignungsnachweise
52/2010	Zumutbare Ausführungsfristen - hier: Baubeginn OLG München, Beschluss vom 12.11.2010
53/2010	Unklare Begriffsdefinitionen
54/2010	Energieeffizienter Einkauf von Waren Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinien
55/2010	Unterrichtung der Bieter von Ausschreibungen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

70/132

2.4.5.4.6 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Haushaltsmittel fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.4.5.5 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und -beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2010 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre

Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2015) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr“ erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m ²
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m ³
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m ³
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m ² /Jahr

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010 wurde beschlossen, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dementsprechend unverändert zu belassen.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sind als Folge der Einrechnung von Unterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode in die Gebühren des Kalkulationszeitraumes 2006 bis 2009 handelsrechtliche Überschüsse entstanden. Im Wirtschaftsjahr 2010 ist bei unveränderten Gebühren trotz der Verrechnung von Kostenüberdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2006 bis 2009 ein Jahresüberschuss i.H.v. rd. 1,5 Mio. € entstanden. Da sich auch für das Jahr 2010 in der Gebührenkalkulation eine Kostenüberdeckung ergeben hat, musste die Rückstellung für Gebührenüberdeckungen im Berichtsjahr um rd. 2,5 Mio. auf rd. 7,4 Mio. € erhöht werden. Für die Jahre 2011 und 2012 werden vermutlich Jahresüberschüsse entstehen. Für die ab 2013 beginnende neue Kalkulationsperiode wird aufgrund der geplanten hohen Investitionen grundsätzlich eine Gebührenerhöhung erwartet.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen wurde nach „Auflösung“ des Bauverwaltungsamtes der Stadt Fürth die Organisationseinheit *Beitrags- und Gebührenabrechnung* im Januar 2011 in den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth – Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung – integriert.

2.4.5.6 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Darüber hinaus beanstandete der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) seit Jahren, dass mit den Abwassergästen Zirndorf und Hüttendorf keine Zweckvereinbarungen bestanden. Auf die Abwasserreinigungsgebühren wurden lediglich Abschlagszahlungen geleistet. Zudem wurden den Abwassergästen im Rahmen der vorläufigen Abrechnung zuwenig Gebühren abverlangt. Ende des Jahres 2004 hatte die Stadtentwässerung deshalb mit den Abwassergästen Verhandlungen auf-

genommen. Rückständig war in den vergangenen Jahren auch die Abrechnung der Abwassergäste, weil durch diese insbesondere in den Jahren 2005 bis 2008 zum Teil Einleitungen „im vertragslosen Zustand“ erfolgten.

Mittlerweile sind mit allen Abwassergästen neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden. Langfristige Zweckvereinbarungen wurden rückwirkend zum 01.01.2006 mit der Stadt Zirndorf und der Gemeinde Markt Cadolzburg vereinbart. Die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach ist im Juni 2010 rückwirkend zum 01.07.2007 abgeschlossen worden.

Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 31.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 01.01.2012 nach Nürnberg entsorgt. Mit Oberasbach wurde im Frühjahr 2010 eine Nachtragsvereinbarung für die Jahre 2006 und 2007 unterzeichnet. Eine sich anschließende Vereinbarung bis 31.12.2011 wurde im Dezember 2010 abgeschlossen.

Nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2010 des StEF, ist die Abrechnung der Abwassergäste nunmehr bis einschließlich 2010 erfolgt. Diese wurde nach Abschluss der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2010 durchgeführt. Unterjährig werden angemessene Abschlagszahlungen angefordert.

Im Berichtsjahr 2010 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen.
- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

2.4.5.7 Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) auch Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs der Stadtentwässerung getroffen. Diese Feststellungen des BKPV wurden zwar vom StEF in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung bearbeitet und grundsätzlich anerkannt; eine Umsetzung der Empfehlungen ist bisher jedoch nicht erfolgt.

Der BKPV wird bei seiner nächsten überörtlichen Prüfung besonders auch auf die Erledigung dieser Empfehlungen achten. Hierzu wird insbesondere auf die Feststellungen des BKPV in **TZ 27** und **29** seines Prüfungsgutachtens verwiesen. Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des StEF wurden diese Textziffern des BKPV ausführlich dargestellt.

Zusammenfassend wurde durch den BKPV demnach festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Stadtentwässerungsbetrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind.

Zunächst wurde deshalb zwischen Stadt und StEF eine Rückabwicklung in der Weise vereinbart, dass die in den Jahren 2005 bis 2008 zuviel an den StEF gezahlten Beiträge von rd. 841 T€ rückvergütet und der Restwert der zum 31.12.2008 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile von rd. 2.318 T€ rückerstattet werden.

Die Rückerstattung dieses Restwertes ist bis heute nicht erfolgt, da hier laut StEF noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung besteht, der so fachspezifisch ist, dass externes Expertenwissen benötigt wird.

Ebenso sind die Auswirkungen der vom BKPV empfohlenen Rückabwicklung der Straßenentwässerungsanteile auf die Gebührenkalkulation und letztlich auch auf den Stadthaushalt – trotz Sondierungsgesprächen mit den Fachämtern sowie dem Wirtschaftsprüfer und dem kalkulierenden Ingenieurbüro - noch nicht abschließend geklärt.

Für eine rechtssichere Beurteilung der gebührenrechtlich komplexen Angelegenheit und die daraus resultierenden Konsequenzen bei der Gebührenberechnung ist nach h.E. Expertenwissen notwendig, das bei der Stadt Fürth im hier erforderlichen Umfang nicht vorgehalten wird. Da die Kalkulation aber bereits von dem externen Sachverständigen erstellt und auf deren Richtigkeit vertraut wurde, ist eine Bewertung allein durch diesen wohl nicht ausreichend.

Folglich empfahl das RpA die Einschaltung des BKPV durch den StEF, um diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen. Dort wird das erforderliche Sachverständigenwissen zu den gebührenrechtlichen Fragen vorgehalten. Zudem müssten auch die notwendigen Konsequenzen der vom BKPV getroffenen Prüfungsfeststellungen von dort beurteilt werden können.

Im Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2011 hat der Vertreter der Werkleitung des StEF nunmehr berichtet, dass der StEF unterstützt durch den Prüfungsverband an der Erledigung arbeite.

74/132

TZ 6 Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

2.4.5.8 Straßenentwässerungskanäle des Straßenbaulastträgers (Stadt Fürth)

Im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand, wurde in begleitenden Gesprächen vom StEF u.a. thematisiert, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig sei, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten seien. Demnach ist zu vermuten, dass der Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle im Gebührenhaushalt des StEF enthalten sind. Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die neue Gebührenberechnung ab 2010 fehlerbehaftet sein könnte.

Der StEF hat bei der Bemessung der öffentlich-rechtlichen Gebühren eine sehr hohe Verantwortung. Diese hat z.B. der BGH in seinem Urteil vom 17.07.2009 deutlich hervorgehoben - zwar im Zusammenhang mit überhöhten Straßenreinigungsgebühren, aber in ausdrücklicher Verknüpfung mit der grundsätzlichen Thematik der öffentlich-rechtlichen Grundsätze der Gebührenbemessung.

Dabei gilt zwingend der Grundsatz, dass nur diejenigen Vorgänge in die Gebührenbemessung einbezogen werden dürften, die nach dem KAG rechtmäßig einzurechnen sind. Alle anderen Aufwendungen sind dem jeweiligen Verursacher in Rechnung zu stellen. Sollten demnach bei der Gebührenkalkulation nicht rechtmäßige Vorgänge eingeflossen sein, müssten diese umgehend abgestellt und gleichzeitig Abhilfe geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall sollte daher unbedingt und umgehend das gesamte Wertvolumen der bestehenden StEF-fremden Aufgaben ermittelt werden, um einerseits die Gebührenkalkulation richtig durchzuführen und andererseits diese StEF-fremden Aufwendungen dem Verursacher (laut Darstellung der StEF der Stadt) in Rechnung zu stellen.

Das RpA empfahl folglich auch zu den obigen Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städt. Straßenentwässerungskanäle, die Einschaltung des BKPV durch den StEF und diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen.

Im Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2011 hat der Vertreter der Werkleitung des StEF auch hierzu berichtet, dass der StEF unterstützt durch den Prüfungsverband an der Erledigung arbeite.

TZ 7 Die noch ausstehende Korrektur der beim StEF bilanzierten städt. Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

2.4.5.9 Verwaltungskostenbeiträge

Seit Jahren werden dem Stadtentwässerungsbetrieb (StEF) pauschale Verwaltungskostenbeiträge – die bisher lediglich dynamisiert bzw. punktuell aktualisiert wurden - als Anteil an den Gemeinkosten der städtischen Verwaltung in Rechnung gestellt und gelangen auf diese Weise in die öffentlich-rechtliche Gebührenbemessung. Eine detaillierte Aufgliederung dieser Verrechnungen konnte allerdings bisher trotz Nachfragen nicht vorgelegt werden.

Seitens der Finanzverwaltung wurde zunächst die Ansicht vertreten, dass eine differenzierte Berechnung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausgliederung der GWF und des StEF möglich sei, dann jedoch darauf hingewiesen, dass erst mit Einführung der Doppik im städtischen Kernhaushalt die geforderte Neufestsetzung der Verwaltungsanteile erfolgen könne.

Am 28.07.2010 hatte der Stadtrat beschlossen, den kameralistischen Buchführungsstil beizubehalten und die Doppik im städtischen Kernhaushalt nicht einzuführen. Außerdem soll bis 31.12.2012 eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden. Es wurde seitens RpA darauf hingewiesen, dass folglich mit erhöhter Dringlichkeit die Verwaltungskostenbeiträge aufgrund der neuen Beschlusslage sachgerecht und KAG-konform festzulegen seien.

Im Herbst 2011 hat nunmehr die Finanzverwaltung eine umfassende Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge durchgeführt. Die ermittelten neuen Verwaltungskostenbeiträge werden ab dem Haushalt 2012 entsprechend berücksichtigt und verrechnet. Sie sollen – nicht zuletzt durch die gewonnenen Erkenntnisse bei der sukzessiven Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung – jährlich fortgeschrieben werden.

2.4.5.10 Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung

Wie sich auch aus dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2010 ergibt, war vorgesehen, aus dem Jahresüberschuss 2010 eine Gewinnausschüttung von 316 T€ als Eigenkapitalver-

zinsung an die Stadt abzuführen. Für 2011 ist eine Ausschüttung des Sondervermögens an die Stadt von 262 T€ geplant.

Dem entgegen hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 17.05.2010 als Aufsichtsbehörde der Stadt Fürth auferlegt, evtl. Jahresüberschüsse des StEF – insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 – grundsätzlich im Eigenbetrieb zu belassen, um dadurch eine Ergebnistrücklage aufzubauen.

Zur Frage der kommunalabgaberechtlichen Zulässigkeit von Ausschüttungen (Eigenkapitalverzinsung) des Sondervermögens Eigenbetriebes an die Stadt, verweist die Aufsichtsbehörde in ihrem Genehmigungsbescheid vom 25.07.2011 zur Haushaltssatzung 2011 der Stadt vorbehaltlich auf einen gesonderten Schriftverkehr. Dabei sollten die Ausschüttungen bis zum Abschluss dieses Schriftverkehrs seitens des StEF nicht geleistet und seitens der Stadt nicht gefordert werden.

Seitens des StEF war beabsichtigt, mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rücksprache zu nehmen, welche Kapitalbestandteile zu verzinsen wären. Um umfassende Rechtssicherheit sowie eine schriftliche und verbindliche Aussage zu dieser Problematik auch bezüglich des Gebührenhaushalts zu erhalten, wurde vom RpA zudem empfohlen, den BKPV im Rahmen seiner Beratungstätigkeit beim StEF zu kontaktieren.

Nach aktueller Stellungnahme des Referates II vom 27.01.2012 ist geplant, eine mögliche Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung an den Stadthaushalt im Rahmen des im März 2012 anstehenden Haushaltsgespräches mit der Regierung von Mittelfranken zu klären.

3

Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse nun konsequent eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF umzusetzen, wurde im Berichtsjahr entsprechend gelebt – auch die bisher im Entwurfsstadium vorliegende Dienstanweisung Kassenwesen für den StEF wurde beschlossen. Die Anwendung dieser neuen Dienstanweisung ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Selbst nach der "Verselbständigung" besteht allerdings immer noch in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf, insbesondere drängend in denen, die Auswirkungen auf die öffentlich-rechtliche Gebührenbemessung haben. Das sind speziell folgende im Bericht aufgeführte Sachverhalte:

1. Die vom BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellte und in Folge empfohlene Rückabwicklung der Straßenentwässerungsantei-

le, die durch die Weiterleitung von Anteilen an den Erschließungsbeiträgen an den Stadtentwässerungsbetrieb erfolgt sind (s. TZ 6, Seite 32).

2. Die bei der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellten Straßenentwässerungskanäle im Vermögen des StEF, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger, also die Stadt Fürth, zuständig ist (s. TZ 7, Seite 32).

Die ordnungsmäßige Lösung dieser Sachverhalte sollte dringend KAG-konform erfolgen – zweckmäßiger Weise unter Einbeziehung des BKPV, um eine abschließende und rechtssichere Beurteilung der gesamten gebührenrechtlichen Angelegenheiten bzw. deren resultierenden Konsequenzen bei der Gebührenberechnung zu erreichen.

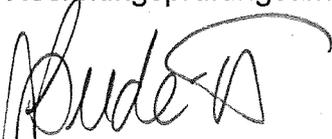
Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen.

4

Schlussbemerkung

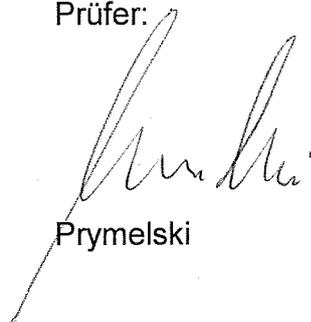
Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2010 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 19.04.2012
Rechnungsprüfungsamt



Spude-Wilhelmy

Prüfer:



Prymelski

78/132

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	Stand		Vergleich
	31.12.2010		31.12.2009
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	88.701,04	88.701,04	88.204,95 (88.204,95)
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.830.930,50		2.930.298,34
2. Abwassersammlungsanlagen	118.253.668,58		118.165.413,37
3. Abwasserreinigungsanlagen	22.004.449,08		15.690.647,01
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.110.237,63		1.275.271,71
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.995.564,50		13.932.962,91
		<u>156.194.850,29</u>	<u>(151.994.593,34)</u>
		156.283.551,33	(152.082.798,29)
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	250.935,95	250.935,95	324.629,73 (324.629,73)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	1.933.451,21		2.292.340,19
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 3.682.883,12 (Vj: EUR 1.001.255,25)	3.682.883,12		1.889.977,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	3.912,64		58.912,51
		<u>5.620.246,97</u>	<u>(4.241.230,12)</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.357.817,59</u>	4.348.504,76 (8.914.364,61)
			7.229.000,51
		<u>163.512.551,84</u>	<u>160.997.162,90</u>

79/132

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2010

PASSIVA	Stand 31.12.2010		Vergleich 31.12.2009
	EUR	EUR	EUR
A. <u>Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital		0,00	0,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63		4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>2.457.005,24</u>		<u>2.457.005,24</u>
		6.839.188,87	(6.839.188,87)
III. Gewinnvortrag		5.069.425,52	8.637.951,58
IV. Jahresüberschuss		<u>1.500.976,69</u>	<u>278.422,28</u>
		13.409.591,08	(15.755.562,73)
B. <u>Sonderposten für Investitions-</u> <u>zuschüsse zum Anlagevermögen</u>			4.614.989,79
			4.932.805,63
C. <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>			23.391.929,21
			23.957.811,69
D. <u>Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen		<u>12.315.229,73</u>	<u>8.402.186,35</u>
		12.315.229,73	(8.402.186,35)
E. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.873.706,53 (Vj: EUR 2.578.022,95)		84.025.287,45	75.994.340,97
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.700.072,81 (Vj: EUR 1.902.199,27)		1.700.072,81	1.902.199,27
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.431.836,31 (Vj: EUR 9.909.722,52) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 717.216,97 (Vj: EUR 1.244.175,36)		23.640.694,31	29.586.251,52
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 414.757,46 (Vj: EUR 466.004,74) davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		414.757,46	466.004,74
		109.780.812,03	(107.948.796,50)
		163.512.551,84	160.997.162,90

80132

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010	Vergleich 2009
1. Umsatzerlöse	22.930.616,65	22.346.776,96
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	532.373,25	408.166,70
3. Sonstige betriebliche Erträge	531.452,19	464.066,34
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.856.405,26	-1.559.752,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.075.379,36	-3.484.269,97
	<u>-4.931.784,62</u>	<u>(-5.044.022,56)</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.868.442,12	-3.979.484,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 348.436,71 (Vj.: EUR 337.209,03)	-1.149.017,06	-1.108.670,95
	<u>-5.017.459,18</u>	<u>(-5.088.155,03)</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.370.845,01	-5.210.866,19
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.589.165,11	-2.988.613,29
	<u>6.085.188,17</u>	<u>4.887.352,93</u>
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.607,64	106.437,73
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.457.038,16	-4.711.184,21
	<u>-4.440.430,52</u>	<u>-4.604.746,48</u>
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)		
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.644.757,65</u>	<u>282.606,45</u>
13. Außerordentliche Aufwendungen	-139.933,62	0,00
14. Sonstige Steuern	-3.847,34	-4.184,17
	<u>1.500.976,69</u>	<u>278.422,28</u>
15. Jahresüberschuss	<u><u>1.500.976,69</u></u>	<u><u>278.422,28</u></u>

Anhang zum 31. Dezember 2010

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebsatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erstellt. Die Gliederung des Anlagevermögens wurde um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwassersammelungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Mit Ausnahme der Änderungen durch das BilMoG wurden die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2009 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden zum 31. Dezember 2010 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2010 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

	2010 TEUR	2009 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 1.929)	9.580	10.168
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 472)	4.365	4.182
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.767	4.050
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	2.974	2.696
- Auslösung der Sonderposten	1.245	1.251
	<u>22.931</u>	<u>22.347</u>

Die Umsatzerlöse (22.931 TEUR) umfassen die Entwässerungsgebühren (9.580 TEUR Schmutzwasser + 4.365 TEUR Niederschlagswasser), die Kostenbeteiligungen anderer Kommunen (4.767 TEUR), den Straßenentwässerungsanteil der Stadt (2.974 TEUR) und die Auflösung der Sonderposten (1.245 TEUR).

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Bau-
maßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen
der Mitarbeiter

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet insbesondere Erträge aus der Sinkkastenreinigung (152 TEUR),
Erträge aus Verwaltungsgebühren (41 TEUR), Erträge aus der Herabsetzung von Wert-
berichtigungen auf Forderungen (96 TEUR), sowie Erträge aus Zuschüssen (37 TEUR).
Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (205 TEUR) werden vor allem Erträge
aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen
subsumiert.

	2010 TEUR	2009 TEUR
Sinkkastenreinigung	152	181
Herabsetzung der Wertberichtigungen	96	39
Verwaltungsgebühren	41	138
Erträge aus Zuschüssen	37	32
Übrige Erträge	205	74
	<u>531</u>	<u>464</u>

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (1.856 TEUR),
beinhaltet insbesondere Aufwendungen für den Strombezug (987 TEUR), für die Hilfs- und
Betriebsstoffe (453 TEUR) und den Gasbezug für die BHKW-Anlage (111 TEUR) sowie
die Ersatzteile (131 TEUR) für die Kläranlagen/sonstige Anlagen.

	2010 TEUR	2009 TEUR
Strombezug	987	809
Hilfs- und Betriebsstoffe	453	454
Gasbezug	111	109
Bestandsveränderung Inventur	74	-63
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	131	164
Wasserbezug	89	75
Werkzeuge und Kleingeräte	11	12
	<u>1.856</u>	<u>1.560</u>

84/132

Der Aufwand für bezogene Leistungen (3.075 TEUR), betrifft insbesondere die Abwasserabgabe (1.060 TEUR), die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen (722 TEUR), die Klärschlamm Entsorgung (788 TEUR) sowie Aufwendungen für Wartung und Inspektionen (326 TEUR).

	2010 TEUR	2009 TEUR
Abwasserabgabe	1.060	1.019
Reparaturen und Instandhaltung	722	1.024
Klärschlamm Entsorgung	788	969
Wartung und Inspektionen	326	333
Weitere Aufwendungen	179	139
	<u>3.075</u>	<u>3.484</u>

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum:

	2010	2009
Tarifbeschäftigte	104,6	100,0
Beamte (nachrichtlich)	8,0	5,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	1,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2010 in Höhe von 456 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2010 TEUR	2009 TEUR
Löhne und Gehälter	3.868	3.979
Gesetzlich soziale Aufwendungen	801	772
Aufwendungen für die Altersversorgung	348	337
	<u>5.017</u>	<u>5.088</u>

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2010 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 3.868 EUR.

Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (517 TEUR), die Erstattung der Personalgestellung (456 TEUR), die Einhebungspauschalen für die Zählerablesung (320 TEUR), Raumkosten (270 TEUR), den Abgang von Forderungen (141 TEUR), technische Beratung (39 TEUR), sowie Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (1 TEUR).

	2010 TEUR	2009 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	517	494
Erstattung der Personalgestellung	456	428
Einhebungspauschalen Zählerablesung	320	312
Raumkosten	270	268
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	141	610
Technische Beratung	39	61
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	1	224
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	845	592
	<u>2.589</u>	<u>2.989</u>

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (insbesondere Softwarelizenzen und wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2010 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 19 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagegegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2010 sind 9.554 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 2 TEUR in Abgang gesetzt worden.

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 92 TEUR auf 96 TEUR vermindert. Die Pauschalwertberichtigung war um 20 TEUR zu erhöhen; sie wurden gebildet in Höhe von 37 TEUR für Forderungen gegen die Stadt sowie in Höhe von 19 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr waren Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von TEUR 141 zu verbuchen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital konnte im Berichtsjahr weiter erhöht werden und beläuft sich nun auf 13.410 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital blieb mit TEUR 6.839 unverändert.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2010:	TEUR
Stand am 01.01.2010	4.933
Zuführungen	0
Auflösungen	-318
Stand am 31.12.2010	4.615

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2010:	TEUR
Stand am 01.01.2010	23.958
Zuführungen	361
Abgänge	0
Auflösungen	-927
Stand am 31.12.2010	23.392

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet.
Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.10 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.10 TEUR
Urlaubsrückstellung	147,8	-147,8	0,0	84,8	84,8
Überstundenrückstellung	14,8	-14,8	0,0	10,7	10,7
Rückstellung für Altersteilzeit	582,0	-16,4	0,0	91,0	656,5
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,6	-26,6	0,0	26,9	26,9
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	98,9	-76,1	0,0	30,4	53,2
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	10,0	-10,0	0,0	58,0	58,0
Rückstellung Abwasserabgabe	1.259,6	0,0	0,0	1.059,1	2.318,7
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	1.306,5	-288,6	0,0	680,9	1.698,7
Rückstellung Prozesskosten	21,7	-6,7	0,0	0,0	15,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	4.884,3	0,0	0,0	2.488,3	7.372,7
Rückst. Nachkalk./Abre. Abwassergäste	50,0	-40,0	0,0	10,0	20,0
	<u>8.402,2</u>	<u>-627,0</u>	<u>0,0</u>	<u>4.540,1</u>	<u>12.315,2</u>

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigefügt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Position beinhaltet zum 31. Dezember 2010 dreizehn langfristige Darlehen mit einem Restbuchwert in Höhe von 84.025 TEUR. Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 472 TEUR.

Entwicklung 2010:	TEUR
Stand am 01.01.2010	75.994,3
Tilgungen	-1.999,2
Neuaufnahmen	10.000,0
Veränderung Zinsabgrenzung	30,2
Stand am 31.12.2010	84.025,3

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2010 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (19.677 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2010:	TEUR
Stand am 01.01.2010	28.302
Tilgungen	-8.625
Stand am 31.12.2010	19.677

Im Jahr 2010 wurden -8.625 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a.. Zum 31. Dezember 2010 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 6.548 TEUR sowie 143 TEUR für Wartungsverträge und 577 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe.

Die Leistungsabrechnungen von und mit der Stadt Fürth erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der entstandenen Kosten.

Das für das Wirtschaftsjahr 2010 gebuchte Abschlussprüferhonorar beträgt 26,9 TEUR. Für die Prüfung der Vorjahre sind noch 1,2 TEUR angefallen. Für sonstige Leistungen, welche die Wirtschaftsprüfungskanzlei erbracht hat sind weitere 23,7 TEUR angefallen.

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2010 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauß, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2010 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauß	(Stadtbaurat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Frau Angela Schwab	(Bankkauffrau)
Herr Werner Bloß	(Kaufmann)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2010 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2010

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.500.976,69 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 315.800,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.185.176,69 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 30. Juni 2011 / 16. September 2011



Krauß
1. Werkleiter



Müller
2. Werkleiterin

91/132

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen			
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Durchschn.	Durchschn.		
	01.01.2010 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2010 EUR	01.01.2010 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	01.01.2010 EUR	Abschr.-satz	Restbuchw. %		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	152.322,70	19.388,17	297,49	0,00	172.008,36	64.117,75	19.189,57	0,00	83.307,32	88.701,04	88.204,95	11,2	51,6	
	152.322,70	19.388,17	297,49	0,00	172.008,36	64.117,75	19.189,57	0,00	83.307,32	88.701,04	88.204,95	11,2	51,6	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäftsbetriebs- und anderen Bauten	4.595.686,50	0,00	0,00	0,00	4.595.686,50	1.665.388,16	99.367,84	0,00	1.764.756,00	2.830.930,50	2.930.288,34	2,2	61,6	
2. Abwassersammelungsanlagen	180.296.594,12	229.433,90	2.902.835,75	21.169,66	183.407.694,11	62.131.180,75	3.042.723,63	25,03	19.903,88	118.253.668,58	118.165.413,37	1,7	64,5	
3. Abwasserreinigungsanlagen	52.743.013,18	0,00	8.262.858,70	21.516,28	60.994.355,60	37.052.366,17	1.949.053,63	0,00	21.513,28	38.979.906,52	22.004.449,08	15.690.647,01	3,2	36,1
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.975.723,79	92.683,35	2.794,91	5.751,00	6.065.451,05	4.700.452,08	260.510,34	0,00	5.749,00	1.110.237,63	1.275.271,71	4,3	18,3	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.932.962,91	9.232.142,07	-1.168.786,85	753,63	11.995.564,50	0,00	0,00	-25,03	0,00	11.995.564,50	13.932.962,91	0,0	100,0	
	257.543.980,50	9.554.259,32	-297,49	49.190,57	267.048.751,76	105.549.387,16	5.351.655,44	0,00	47.141,13	156.194.850,29	151.994.593,34	2,0	58,5	
	257.696.303,20	9.573.647,49	0,00	49.190,57	267.220.760,12	105.613.504,91	5.370.845,01	0,00	47.141,13	156.283.551,33	152.082.798,29	2,0	58,5	

Verbindlichkeitspiegel 2010

	Stand 31.12.2010 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84.025.287,45	2.873.706,53	8.617.218,72	72.534.362,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.700.072,81	1.700.072,81	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	23.640.694,31	11.431.836,31	12.208.858,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	414.757,46	414.757,46	0,00	0,00
	109.780.812,03	16.420.373,11	20.826.076,72	72.534.362,20

Lagebericht (zum 31. Dezember 2010)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungrechtlichen Vorschriften, insbesondere

Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren sind für die Zeiträume 2006 bis 2009 und 2010 bis 2012 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München, neu kalkuliert worden. Seit 1. Januar 2006 werden getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden: Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2010 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammmentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert. Die im Jahr 2010 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 161.049, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2010 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 13.214, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 20.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2015) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung

setzte sich zum 31. Dezember 2010 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen	31.12.2010
(einschl. Druckrohrleitungen)	

Schmutzwasserkanäle (in km)	104,7
Regenwasserkanäle (in km)	107,0
Mischwasserkanäle (in km)	222,0

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken)	Stück	28
Regenüberläufe		25
Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle		45
Regenrückhaltebecken		13
Regenklärbecken		8

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

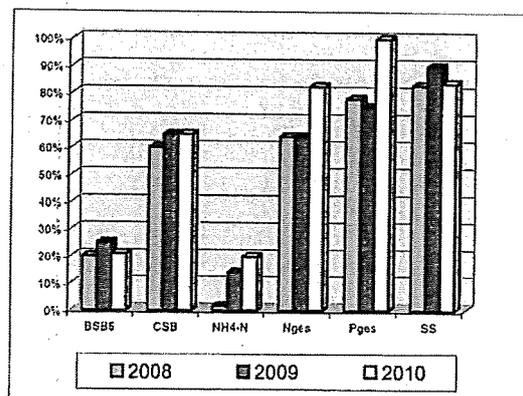
Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2010 ohne Probleme verlaufen.

HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 16,0 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 12,1 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betragen beim BSB₅ 3,13 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 26 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 99% bzw. 97%.
- Beim Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,99 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamtstickstoff (N_{ges.} = 12 mg/l) wurde mit rund 9,9 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamtphosphor (P_{ges.}) lag mit 1,0 mg/l (i. M.) auf dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 6,7 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte



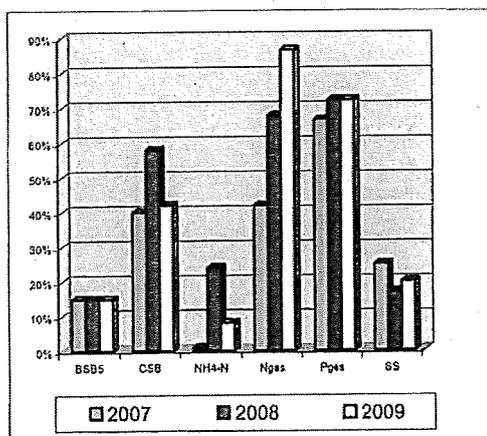
Kläranlage Nord

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,9 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,7 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB₅ im Ablauf (i. M.) betrug < 3 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 21 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 99% bzw. 96%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag bei rund 0,8 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01. Mai - 31. Oktober, i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamtstickstoff (N_{ges.} = 18 mg/l)

- konnte mit rund 15,6 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.
- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{\text{ges.}}$) lag mit rund 1,3 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
 - Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 4,0 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte



INDIREKTLITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen des Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 66 Betriebe überwacht und auf 886 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien,

Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden sieben Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebs wurden 175 Kanäle sowie 4.809 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 39 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden acht Kanal (Einzel)schäden mit einer Kanallänge von rund 24 m punktuell repariert. Es wurden 145 Schächtabdeckungen ersetzt, davon 67 Schächtabdeckungen in Eigenregie; bei diesen Schächten wurden auch die Stegeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 1,1 km Kanäle saniert und 4,3 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN /

ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die zum 01. Januar 2005 beschlossene Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung für die StEF verlief nicht reibungslos. Ursache hierfür war, dass die Abteilung Rechnungswesen mit entsprechenden Fachkräften ganz neu aufgebaut werden musste. Erschwerend kam hinzu, dass die Umstellung der kameralen städtischen Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement – doppelte Rechnungslegung – beschlossen wurde und als Pilotprojekt in der StEF ab 2005 umgesetzt werden musste. Inzwischen verläuft die Zusammenarbeit zwischen der StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen reibungslos.

Die Probleme wurden nach und nach behoben; der Jahresabschluss 2010 kann nun fristgerecht – Anfang Oktober 2011 – geprüft vorgelegt werden.

Mittlerweile ist das Rechnungswesen auch personell verstärkt worden. Nach Ausscheiden des Gruppenleiters Rechnungswesen im März 2008 war eine Neuausschreibung der Stelle eines Abteilungsleiters im Rahmen der Neuorganisation zunächst nicht erfolgreich. Die Stelle konnte im August 2010 neu besetzt werden.

Auch die Anpassung der innerbetrieblichen Geschäftsprozesse an die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens und die neuen Organi-

sationsstrukturen des Eigenbetriebs sind nun abgeschlossen. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Ziel sollte es sein mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind. Nach Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde die organisatorische Einheit „Beitrags- und Gebührenabrechnung“ im Januar 2011 in die StEF, Abteilung RWV integriert.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs war im Jahr 2010 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- In 2010 wurde vom Stadtrat beschlossen, den Jahresüberschuss 2006 – nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2005 – in Höhe von TEUR 3.847 an die Stadt Fürth auszuschütten. Im Jahr 2011 wurde vom Stadtrat beschlossen auch die Überschüsse der Jahre 2007 in Höhe von TEUR 2.844 und 2008 in Höhe von TEUR 1.947 an die Stadt Fürth auszuschütten. Dies belastet die Liquidität der StEF entsprechend. Im Jahr 2009 konnte wegen hoher Abgänge / Wertberichtigungen auf Forderungen und Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagevermögen – beides wird in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt – nur ein Gewinn in Höhe von TEUR 278 erwirtschaftet werden. Dies relativiert sich im Jahr 2010, es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.501 erwirtschaftet werden.
- Gleichzeitig wurden im Jahr 2010 umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt.
- Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am 28.03.2007 Klage erhoben. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden umfangreiche Klagebegründungen und Klageerwiderungen ausgetauscht. Die Zuständigkeit wechselte zu einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Von dieser Kammer wurde der Vorschlag unterbreitet das Verfahren ruhen zu lassen, bis über das zwischenzeitlich neu eingereichte Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde. Das Verfahren ruht derzeit noch. Nachdem die StEF davon ausgeht, in diesem Verfahren zu obsiegen, wurde von der Werkleitung im Oktober 2010 entschieden, die Maßnahmen ab Anfang 2011 auszuschreiben. Mit den Erdarbeiten wurde im Juli 2011 begonnen.
- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten wurde in 2008 eingereicht.

Die Bekanntgabe in der Stadtzeitung erfolgte am 10. September 2008. Daraufhin wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. November 2008 wurden diese abgearbeitet. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029.

Für die Übergangszeit wurde am 17. Dezember 2007 durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – eine vorläufige Anordnung bis zum 31. Dezember 2008 zur Einleitung von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz erlassen – diese wurde am 16. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klagebegründung wurde Anfang 2010 nachgereicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.10.10 wurde nach Anhörung der Parteien ein Gütetermin – sog. Mediationsverfahren – vereinbart. Nach dem Scheitern der Mediation wurde die Klage im Januar 2011 abgewiesen. Der Bescheid ist damit rechtskräftig.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2010 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2010 TEUR	2009 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 1.929)	9.580	10.168
- Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebührenüberdeckung (TEUR 472)	4.365	4.182
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.767	4.050
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth	2.974	2.696
- Auflösung d. Sonderposten	1.245	1.251
	<u>22.931</u>	<u>22.347</u>

Im Jahr 2010 wurden rund 16,0 Mio. m³ Abwässer in der Hauptkläranlage bzw. 1,9 Mio. m³ Abwässer in der Kläranlage Nord eingeleitet.

Insgesamt hat sich für das Jahr 2010 ein Jahresüberschuss von 1.501 TEUR nach 278 TEUR im Vorjahr ergeben. Diese Verbesserung resultiert zum einen aus einer moderaten Erhöhung des Umsatzes um TEUR 584 auf TEUR 22.931 (Vorj.: TEUR 22.347), aber auch aus gesunkenen Aufwendungen. Hier ist eine Reduzierung bei

den sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 400 auf TEUR 2.589 (Vorj.: TEUR 2.989) sowie eine Reduzierung bei den Zinsaufwendungen um TEUR 254 auf TEUR 4.457 (Vorj.: TEUR 4.711) erwähnenswert.

Im Kostenbereich konnten weitere Einsparungen bei den Materialaufwendungen und bei den Personalkosten verzeichnet werden. Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergaben sich geringe Erhöhungen insbesondere die genannten Veränderungen der Erträge und Aufwendungen führten zu einer Erhöhung des Betriebsergebnisses um TEUR 1.198 auf TEUR 6.085 (Vorjahr TEUR 4.887).

Das Finanzergebnis verbesserte sich um TEUR 164 auf TEUR – 4.440 (Vorjahr: TEUR 4.604). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 140 (Vorj.: TEUR 0) sind einmalig, sie betreffen die Anpassung der Rückstellungen aufgrund der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Vorschriften des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB (n. F.).

VERMÖGENS-/FINANZLAGE UND LIQUIDITÄT

Im Geschäftsjahr 2010 verminderte sich der Barmittelbestand auf TEUR 1.358 nach TEUR 4.349 im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die Tatsache, dass den Investitionen in Höhe von TEUR 9.574 im Berichtsjahr nur eine Nettoneuverschuldung in Höhe von TEUR 1.832 gegenübersteht. Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 156.284 nach TEUR 152.083 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen hingegen sank auf TEUR 7.229 (Vorj.: TEUR 8.914). Die Liquidität II. Grades verminderte sich damit von 30,3 % auf 24,3 %. Die mittel- und langfristige Liquidität ist gesichert, da jederzeit die Möglichkeit einer Umfinanzierung zu längerfristiger Fremdkapitalbindung besteht.

BILANZSTRUKTUR

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht, sie betrug am 31. Dezember 2010 TEUR 163.513. Auf der Aktivseite machen sich zum einen der Forderungsrückgang sowohl bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch bei den Vorräten, zum anderen aber auch die geringeren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde hingegen weiter aufgebaut, so dass die Anlagenintensität nun 95,6 % nach 94,5 % im Vorjahr beträgt.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert und beläuft sich nun auf TEUR 13.410. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon noch TEUR 8.024. Damit verbessert der Betrieb seine bilanzielle Eigenkapitalquote auf 4,9 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 4,2 %.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich von TEUR 107.949 auf TEUR 109.781; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dagegen um TEUR 5.945 von TEUR 29.586 auf TEUR 23.641 gesunken.

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

AKTIVA	31.12.2010 TEUR	31.12.2009 TEUR	Veränderung
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	156.284	152.083	+ 4.201
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	7.228	8.914	- 1.686
	<u>163.512</u>	<u>160.997</u>	<u>+ 2.515</u>
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (Rücklagen, Jahresergebnis)	8.024	6.839	+ 1.185
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	28.007	28.891	- 884
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>36.031</u>	<u>35.730</u>	<u>+ 301</u>
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	72.534	66.116	+ 6.418
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	26.215	30.820	- 4.605
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	28.732	28.331	+ 401
	<u>127.482</u>	<u>125.267</u>	<u>+ 2.214</u>
	<u>163.512</u>	<u>160.997</u>	<u>+ 2.515</u>

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2010	31.12.2009
1. Anlagendeckung Verhältnis d. wirtsch.EK+langfr.u.mittelfr.Fremdk. zum Anlageverm.	86,2 %	87,2 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals zum Gesamtkapital	4,9 %	4,2 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,0 %	22,2 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Forderungen	24,3 %	30,3 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	25,2 %	31,5 %



ENTWICKLUNG ANLAGEVERMÖGEN

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2010	152.083
Zugänge	9.574
Abgänge	-2
Abschreibungen	-5.371
Stand 31.12.2010	156.284

- Die Erschließung des Baugebietes Fürth Hardhöhe wurde begonnen.
- Die Erschließung in den ehemaligen Monteith Barracks wurde weitergeführt.

BESTAND, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND AUSNUTZUNGSGRAD DER WICHTIGSTEN ANLAGEN

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) und kleineren Korrekturen in der Kanaldatenbank beträgt die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes rund 433,7 km – verteilt auf 11.047 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich jetzt auf 54.980 m³.

KANALNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 2,64 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Fertigstellung des III. Bauabschnittes der Stauraumkanäle im OT Vach.
- Die Weiterführung der Stauraumkanäle im OT Stadeln mit Bauabschnitt III.
- Die Erschließung des OT Stadelner Hard.
- Der Bau des Regenüberlaufbeckens mit Pumpwerk im Stadtpark.

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 327 Entwässerungsanträge eingereicht – für 295 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 3 Anträge wurden nicht genehmigt und für 32 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.).

KLÄRANLAGENNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

Neubau eines zweiten Faulbehälters mit einem Volumen von 7.000 m³. Diese mehrjährige Maßnahme wurde mit der Umliegung von Sparten im Spätsommer 2008 gestartet – Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte planmäßig im Mai 2010.

Überdies wurde in 2010 die Erneuerung des BHKW begonnen, das Ende 2011 in Betrieb gehen soll. Verbunden mit der Erneuerung der drei Gasmotoren – mit einer Leistung von je 330 kW/h – ist auch eine Änderung der räumlichen Konzeption zugunsten eines wartungsfreundlicheren Zugangs zu den Aggregaten verbunden.

Im Oktober 2010 wurde ein VOF-Verfahren zur Findung eines Objektplaners für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf der Hauptkläranlage eingeleitet. Bis zum Jahresende 2010 konnte die erste Auswahlstufe des Verfahrens abgewickelt werden. Aus den eingegangenen Bewerbungen wurden vier Bewerber zur Auswahlstufe zwei eingeladen.

In Ergänzung zum Verfahren wurde eine Standortanalyse für die drei möglichen Standorte durchgeführt. Mit dem Abschluss des Verfahrens kann im 2. Halbjahr 2011 gerechnet werden.

Zur Erstellung einer Energieanalyse wurden Fördermittel des Freistaates Bayern in Höhe von 10.000,-- Euro beantragt. Zwischenzeitlich liegt ein Bewilligungsbescheid vor und die Erstellung der Energieanalyse wurde beauftragt.

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können, soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten, um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können. Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen begann im 1. Halbjahr 2011; sie soll bis Ende 2011 abgeschlossen werden.



ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2009 folgende Maßnahmen:

<u>Anlagen im Bau</u>	zum Stichtag 31.12.2010	Betrag TEUR	Grad der Fertigstellung
1.	<u>Investitionen Kanalbau</u>		
	Regenüberlaufbecken m. Pumpw. Stadtpark	2.173	70 %
	Stauraumkanäle Stadeln (BA III)	1.608	40 %
	Erschließung Stadelner Hard	751	95 %
	Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)	149	6 %
	Regenrücklaufbecken Scherbsgraben	142	8 %
2.	<u>Investitionen HKA</u>		
	Notstromkonzept - Neubau E-Technik	2.230	86 %
	Neubau von drei Nachklärbecken	2.141	16 %
	Erneuerung des BHKW	1.146	31 %
	Neubau eines Betriebsgebäudes	377	5 %
	Neubau mechanische Reinigungsstufe	313	1 %
	Übergeordnete Heizungssteuerung	185	14 %
	Absturzsicherung Biologie	147	41 %
	Rückstellung einer strittigen Rechnung	169	
		<u>11.531</u>	
3.	<u>Übrige Anlagen im Bau</u> (unter jeweils 100 TEUR)		
		<u>465</u>	
		<u><u>11.996</u></u>	

Im laufenden Wirtschaftsjahr wurde der BA III der Stauraumkanäle Vach in Betrieb genommen. Es handelte sich hierbei um Kanalarbeiten in geschlossener und offener Bauweise in der Vacher Straße zwischen Grünthalstraße und Rothenberger Weg. Abgerechnet wurden die Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8 und der örtlichen Bauüberwachung nach HOAI.

In das neue Regenüberlaufbecken Stadtpark wurden etwas über 1 Mio. Euro investiert. Etwa 70% der Ausführung und der Ingenieurleistungen sind abgerechnet. (Vorjahr 44%).

In Stadeln wurde mit dem Bauabschnitt III der Stauraumkanäle begonnen. Dies beinhaltet die Verlegung eines Stauraumkanals DN 2400 auf einer Länge von ca. 370 m

zwischen dem Pumpwerk Stadeln und der Kreisstraße FÜ 5 (Fischerberg). Mängelrügen sind derzeit in Bearbeitung.

Die Erschließung Stadelner Hard umfasst ein Pumpwerk mit Druckleitung und Kanalarbeiten in offener Bauweise im Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard. Die Investitionen umfassen Ausführung und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8, sowie die örtliche Bauüberwachung nach HOAI.

Das Gebäude für die neue Notstromversorgung wurde fertiggestellt. Nachdem die Schlussrechnung der Gewerke und die Schlussrechnung der Architektenleistung verbucht wurden, erfolgte die Aktivierung des Gebäudes im Anlagevermögen.

Die Elektrotechnik der Notstromversorgung gliedert sich in drei Teile. Die Mittelspannungsschaltanlage (einspeisungsseitig) sowie die elektrotechnische Ausrüstung mit Niederspannungsanlagen in den Unterstationen (einschl. Profibus) sind bereits weitestgehend fertiggestellt. Die Niederspannungshauptverteilung und die Steuerung der Notstromversorgung – für den Fall eines netzseitigen Spannungsabfalls – werden 2011 in Betrieb genommen.

Bei der Erneuerung des Blockheizkraftwerkes wurde im Berichtsjahr der erste Altmotor demontiert und durch einen Gasmotor ersetzt. Im Jahr 2011 erfolgte die Demontage und die Lieferung von zwei weiteren Gasmotoren. Die Maßnahme wird voraussichtlich in 2011 fertiggestellt.

Der Bau der drei Nachklärbecken hat sich aufgrund der Klagen gegen die Baugenehmigung – siehe Seite 6 – verzögert. Im Berichtsjahr wurde die Maßnahme nur in sehr geringem Umfang weitergeführt. Aktuell wird der Erdabtrag durchgeführt. Die Ausschreibungen der weiteren Gewerke werden ab Oktober 2011 erfolgen.

Für die beiden künftigen Projekte „Neubau Betriebsgebäude“ und „Neubau mechanische Reinigungsstufe“ fielen bis jetzt nur Planungskosten an.



Für die Jahre 2011 bis 2014 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

<u>Geplante Baumaßnahmen</u>	Jahre 2011 - 2014	Betrag TEUR	Grad d. Fertig- tel- lung am 31.12.10	Bau- beginn	vorauss. Bauende
1. Investitionen Kanalbau					
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		2.351	6 %	2011	2016
Stauraumkanal Stadeln		2.392	40 %	2007	2015
RÜB Stadtpark mit Pumpwerk		327	70 %	2009	2011
Entwässerung OT Steinach		992	1 %	2011	2013
MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.		770	0 %	2013	2014
Entwässerung des Hafengebiets		3.057	5 %	2011	2013
SKU Boxdorf		2.000	0 %	2012	2013
Neubau PW Vach mit Druckleitung		2.469	1 %	2013	2015
RÜB Schlossgarten		689	2 %	2015	2015
RRB Scherbsgraben		1.558	8 %	2011	2012
Erschließung Stadelner Hard		449	95 %	2010	2011
Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB		2.299	0 %	2010	2012
Erschließung BPI. 396 (Schleifweg)		1.100	0 %	2011	2013
RW-Einleitung in den MDK, Hardhöhe West		2.750	2 %	2011	2018
MW-Kanalauswechslung Stadeln		800	0 %	2013	2014
Innere Erschließung Hardhöhe West		2.132	3 %	2011	2012
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		2.600			
		<u>28.735</u>			
2. Investitionen HKA					
Neubau Betriebsgebäude		6.623	5 %	2011	2014
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		370	86 %	2003	2011
Neubau mechanische Reinigungsstufe		23.687	1 %	2006	2014
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage		997	0 %	2009	2012
Neubau von 3 Nachklärbecken		10.859	16 %	2002	2013
Erneuerung BHKW		2.579	31 %	2008	2011
Übergeordnete Heizungssteuerung		1.115	14 %	2009	2012
Energieoptimierungsmaßnahme		497	1 %	2010	2012
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie		4.000	0 %	2013	2014
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		1.200			
		<u>51.927</u>			

111/132

ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPTALS

Die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben wurden gem. § 21 Abs. 3 EBV dem Eigenkapital (zweckgebundene Rücklagen) als Kapitalzuschuss zugeführt.

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2010 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2010 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.457	0	0	2.457
Gewinnvortrag	8.638	278	3.847	5.069
Jahresergebnis	278	1.501	278	1.501
Eigenkapital	15.756	1.779	4.125	13.410

ENTWICKLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2010 um TEUR 3.913,0 auf TEUR 12.315,2. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 2.488,3), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (TEUR 1.059,1) und für ausstehende Eingangsrechnungen (TEUR 392,2).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2010 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2010 TEUR
Urlaubsrückstellung	147,8	-147,8	0,0	84,8	84,8
Überstundenrückstellung	14,8	-14,8	0,0	10,7	10,7
Rückstellung für Altersteilzeit	582,0	-16,4	0,0	91,0	656,5
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,6	-26,6	0,0	26,9	26,9
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	98,9	-76,1	0,0	30,4	53,2
Rückst. für ausstehende Versich.- beitr.	10,0	-10,0	0,0	58,0	58,0
Rückstellung Abwasserabgabe	1.259,6	0,0	0,0	1.059,1	2.318,7
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	1.306,5	-288,6	0,0	680,9	1.698,7
Rückstellung Prozesskosten	21,7	-6,7	0,0	0,0	15,0
Rückstellung Gebühren- überdeckung	4.884,3	0,0	0,0	2.488,3	7.372,7
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	50,0	-40,0	0,0	10,0	20,0
	8.402,2	-627,0	0,0	4.540,1	12.315,2



Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2010 115 Mitarbeiter – diese setzen sich zusammen aus 107 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und acht verbeamteten Mitarbeitern.

Entwicklung des Mitarbeiterbestandes

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Die Stelle der Abteilungsleitung Rechnungswesen/Verwaltung wurde im Jahr 2010 besetzt.

Die bereits in 2009 beantragte Stelle für einen Energieanlagenelektroniker konnte erst 2010 besetzt werden. Für diese Stelle wird Kompensation durch Einsparungen bei den Fremdvergaben für die Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen in Aussicht gestellt.

Im StEF wurde bis 2009 eine Chemielaborantin ausgebildet, die am 24.7.2009 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Chemielaborantin wurde im Anschluss an die Ausbildung ab 25.7.2009 befristet für ein Jahr in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Maschinist 2011 in den Ruhestand gehen wird und im Zuge des Ausbaus der Hauptkläranlage verstärkt Analytik für diese Anlagen zu leisten ist, wurde für den Stellenplan 2011 die Umwandlung der Maschinistenstelle in eine Chemielaborantenstelle beantragt. Es ist beabsichtigt, diese Stelle mit der o. e. Chemielaborantin zu besetzen.

Weiterhin wurden 2011 folgende Stellenplananträge gestellt:

- Hebung von zwei Schlosserstellen wegen höherwertigen Tätigkeiten aufgrund des höheren Technisierungsgrades in den abwassertechnischen Anlagen.
- Hebung einer ehemaligen Bauzeichnerstelle in eine Sachbearbeiterstelle technische Bauzeichnung und Bauwerksunterhalt aufgrund der selbständigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptkläranlage.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen

	TEUR
Löhne und Gehälter	3.868
Gesetzlich soziale Aufwendungen	801
Aufwendungen für die Altersversorgung	348
	5.017

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2010 in Höhe von 456 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2010 bestanden acht Altersteilzeitverträge, in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen (Blockmodell).

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz“ – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert. Dazu wurde unter anderem im Berichtsjahr mit dem unter der Ziffer 2 Kläranlageneubau beschriebenen Baumaßnahme, der Neubau eines zweiten Faulbehälters durchgeführt. Der Faulbehälter 2 konnte im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen bei Überlastung des Kanalnetzes ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können.

Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen soll in 2011 erfolgen.

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2010 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht – es wurde eine Überschreitung für den Parameter P festgestellt. Aufgrund der „4 aus 5 Regel“ gilt der Wert aber trotzdem als eingehalten. Die sonstigen erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten.

In der Hauptkläranlage Fürth betreibt die StEF ein BHKW, das anfallendes Klärgas zur Gewinnung von Strom und Wärme nutzt. 2010 wurden – trotz des Ausfalles eines Gasmotors und der begonnenen Umbaumaßnahme – so insgesamt 3.219 MWh Strom gewonnen. Damit konnten rund 44% der benötigten elektrischen Energie und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2010 erzeugte Energie entspricht einer CO₂-Einsparung in Höhe von 3.097 t.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise begonnen, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beiträge (841 TEUR) rückvergütet wurden.

Über den Restwert der zum 31.12.2010 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile in Höhe von über 2 Mio. EUR, sowie über eine Rückübertragung des Eigentums an den betreffenden Straßenentwässerungskanälen besteht noch Dissens zwischen der StEF und der Stadt Fürth. Nach einer Besprechung mit dem RpA wurde im Jahr 2011 eine gutachterliche Stellungnahme beim BKPV (Bayer. Kommunalen Prüfungsverband) in Auftrag gegeben.

Risikobericht

RISIKOMANAGEMENT

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm – und Benachrichtigungsplan. Er besteht weiterhin aus einem Feuerwehrtplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand – und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

MARKTRISIKEN

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies zeichnet sich aber nur beim Abwassergast Oberasbach ab, der voraussichtlich ab 01.01.2012 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

ORGANISATIONSRISIKEN

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldkette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt. Bereinigungen von Forderungen auf den Konten der Abwassergäste wurden im Jahresabschluss 2009 vorgenommen. Hier hat in den Jahren 2009 und 2010 eine sehr zeitaufwändige Kontenklärung stattgefunden.

RECHTLICHE RISIKEN

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach

Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wird sie als rechtswidrig eingestuft – diese Klage ist bis dato beim Verwaltungsgericht anhängig und nicht entschieden.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen zweiten Faulbehälter wurde ein Planungsauftrag (2005) erteilt und die Entwurfsplanung (2006) fertig sowie hierfür ein Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde erteilt und bekannt gemacht. Am 31. Juli 2006 wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht in Ansbach dagegen Klage erhoben. Des Weiteren wurde in der nachgereichten Klagebegründung der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Baugenehmigung gestellt, um einen rechtlich zulässigen Baubeginn zu verhindern. Dieser wurde am 30. Januar 2007 vom Bay. Verwaltungsgericht abgelehnt. Daraufhin wurde dagegen am 14. Februar 2007 beim Bay. Verwaltungsgerichtshof München Beschwerde eingelegt. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 01. August 2008 abgelehnt.

Am 05. Mai 2008 starteten die Bauarbeiten für den Neubau des zweiten Faulbehälters (Fertigstellung im Jahr 2010). Das ursprüngliche Klageverfahren gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach ist jedoch noch nicht beendet.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstu-

fe und die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde die Vorplanung im November 2009 fertig gestellt.

2007 musste die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet werden. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung konnte in 2008 mit den notwendigen Unterlagen und Gutachten erarbeitet und eingereicht werden. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Die Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029. Gegen diese wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. Diese Klage wurde jedoch Anfang 2011 abgewiesen. Damit ist der vorliegende Bescheid rechtskräftig.

Risikolage und deren Chancen

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

Ausblick

Ab dem Jahr 2010 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden müssen in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. In den Jahren 2011 und 2012 wird noch mit weiteren moderaten Jahresüberschüssen gerechnet.

Für den zukünftigen Kalkulationszeitraum (ab 2013) zeichnet sich jedoch bereits ab, dass aufgrund der geplanten Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – die Abwassergebühren entsprechend erhöht werden müssten. Es bleibt abzuwarten, ob durch die Auflösung der gebildeten Rückstellung die drohende Gebührenerhöhung abgemildert werden kann.

Fürth, den 16. September 2011

Krauß
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZs des o. g. Prüfberichts nimmt die StEF wie folgt Stellung:

Tz 1 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.

Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2010 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling bestand bisher nicht. Die personelle Ausstattung liegt noch immer unter dem Stellenplan. Dennoch werden derzeit schon die Zahlen des Wirtschaftsplans eingepflegt. Es ist geplant, künftig einen SOLL-IST-Vergleich zu erstellen.

Tz 2 Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.

In § 24 EBV ist geregelt, dass im Lagebericht auf den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben einzugehen ist. Im Lagebericht wurde auf den Seiten 13 – 15 erörtert, welche Maßnahmen die Position Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag beinhaltet. Weiterhin wurde erläutert, welche Maßnahmen in den folgenden Jahren geplant sind. Je Maßnahme wurde der Grad der Fertigstellung sowie das Jahr des Baubeginns und das voraussichtliche Bauende genannt. Sowohl die StEF, als auch die WP-Kanzlei – welche den Jahresabschluss geprüft hat – halten den Lagebericht, einschließlich des Teils über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben, für voll ausreichend.

Tz 3 Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte. Die Regelungen der Satzung sind entsprechend zu beachten sowie umzusetzen.

Dieses Satzungserfordernis wurde bisher noch nicht umgesetzt. Es ist angedacht, künftig über ein nsk-Modul halbjährliche Auswertungen zu erstellen, welche über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.

Tz 4 Hinsichtlich der in Rechnung gestellten Leistungen für PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax ist vor Zahlung folgendes zu klären bzw. zu vereinbaren.

1. Wird/wurde eine Vermögensübertragung entsprechend der EBV vorgenommen)
2. Werden Leistungen vom KommunalBIT in Anspruch genommen? Wenn ja, sind die vertraglichen Grundlagen hierfür festzulegen.

Eine Vermögensübertragung von PC-Arbeitsplätzen oder Telefon/Fax hat nicht stattgefunden. Der überwiegende Teil der PC-Arbeitsplätze und die Telefonanlage in der HKA stehen im Eigentum von StEF, und sind hier auch im Anlagevermögen bilanziert.

Vom OrgA erhielten wir folgende Auskünfte, allesamt natürlich nur mündlich:

- Es gibt keine schriftlich fixierten vertraglichen Grundlagen, weder für das Verhältnis der KommunalBIT zur Stadt Fürth, noch zur StEF.
- Die Stadt Fürth erhält eine jährliche Abrechnung der Kommunalbit. Die Kosten die bei KommunalBIT im jeweiligen Bereich (PC / Telefon) anfallen, werden dann pauschal nach angeschlossenen Geräten verteilt, unabhängig vom Nutzungsgrad.
- Eine Unterscheidung zwischen Geräten die im Eigentum von KommunalBIT stehen, bzw. von Geräten die im Eigentum des Anwenders (hier StEF) sind, wird nicht getroffen, dies zu unterscheiden wäre mit einem unangemessen hohem Aufwand seitens der KommunalBIT verbunden.
- Von dem OrgA wurde die gleiche Anzahl an Geräten an StEF verrechnet wie in den Vorjahren. Es ist zwar richtig, das StEF weniger Geräte nutzt als berechnet, dafür sind aber die Abrechnungsbeträge je Gerät jetzt höher als früher, und das gleicht sich ziemlich aus. Bei genauer Abrechnung müsste StEF eher noch etwas mehr bezahlen.

Eine weitere schriftliche Kostenzusammenstellung wurde vom OrgA zwar mündlich zugesagt, ging aber bis dato nicht bei der StEF ein.

StEF kann nicht auf eine Vertragsgestaltung zwischen Stadt Fürth und KommunalBIT Einfluss nehmen. Allerdings ist es für StEF unabdingbar, dass eine schriftliche Vereinbarung über die von StEF in Anspruch genommenen Leistungen zu erfolgen hat. Die Rechnungen der Stadt Fürth, OrgA, vom 07.10.2010 und vom 18.11.2011 wurden daher von StEF weder anerkannt noch bezahlt.

Tz 5 Die Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) sowie die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist zu überprüfen und ggf. nachzuholen. Das Ref. II-Rundschreiben zur Verfahrensweise bei Werkverträgen ist zukünftig zu beachten.

Der Werkvertrag wurde am 29.04.2010 zwischen StEF und dem freiberuflichen Kameramann und Fotografen Roland Merbig abgeschlossen. Seitens StEF wurde überprüft ob eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung besteht. Neben Vertrag und Rechnung des Herrn Merbig wurde auch im Internet recherchiert. Der Freiberufler firmierte damals noch unter „Roland Merbig Fotograf und Kameramann“. (Heute Dokufilm Videoproduktion Roland Merbig). Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung besteht. Auch der Hinweis auf der Rechnung „Bitte überweisen Sie auf mein Konto Nr. ...“ ist bei Freiberuflern durchaus üblich; jedenfalls kann u. E. deswegen nicht unterstellt werden, dass es sich dabei um ein Privatkonto des Rechnungsstellers handelt.

Auch die Frage ob es sich um einen Künstler handelt kann verneint werden. Bereits im Vertrag wurde unter Ziff. 8 darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des KSVG zur Abführung von Künstlersozialabgabe nicht erfüllt ist. Die 4. Kammer des SG Bremen entschied am 04.04.2011, dass eine Tätigkeit als Fotograf keine künstlerische Tätigkeit ist, da die Versicherungsvoraussetzung „Schaffen, ausüben oder Lehren“ von Kunst nicht erfüllt ist. Die Tätigkeit als Fotograf ist nicht der Kunst zuzuordnen, wenn sie ihrem Gesamtbild nach durch handwerkliches oder handwerksähnliches Arbeiten geprägt ist. Der Senat des BSG hat es stets abgelehnt, die künst-

lerische Qualität der jeweiligen Arbeiten zu bewerten, sondern als maßgebend angesehen, in welchem Tätigkeitsbereich und gesellschaftlichen Umfeld die einzelnen Leistungen erbracht werden: Wer sich auf dem herkömmlichen Berufsfeld eines Handwerks bewege, wird auch nicht dadurch zum Künstler im Sinne des KSVG, dass seine Leistungen einen eigenschöpferischen, gestalterischen Charakter aufweisen, weil ein solcher bei diesen Handwerksberufen typisch ist. Als Künstler sei er vielmehr erst dann einzuordnen, wenn er das typische handwerkliche Berufsfeld verlässt, sich mit seinen Produkten in einem künstlerischen Umfeld bewege und in künstlerischen Kreisen als gleichrangig anerkannt wird. (BSG Urt. v. 25.11.2010, B 3 KS 1/10 R). Folgerichtig lässt sich daraus ableiten, dass Herr Roland Merbig kein Künstler ist.

Was das Ref. II Rundschreiben vom 18.03.2009 betrifft ist zu sagen, dass dieses Schreiben zunächst weder bei StEF vorhanden, noch bei Ref. II greifbar war. Auch im Intranet der Stadt Fürth ist es nicht verlinkt. Nachdem StEF dieses Schreiben aufgrund Nachfrage am 12.04.2012 übermittelt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Anzumerken ist jedoch, dass StEF regelmäßig eine Vielzahl von Werkverträgen abschließt (z. B. Reparatur einer Pumpe). Hier stellt sich die Frage ob es praktikabel wäre, all' diese Verträge dem PA und dem OrgA vorzulegen, damit dort dann entschieden wird ob eine Beauftragung erfolgen kann.

Tz 6 Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

Kann zusammengefasst werden mit TZ 7

Tz 7 Die noch ausstehende Korrektur der beim StEF bilanzierten städt. Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

Zunächst hatten sich neben dem BKPV und dem RpA auch die StEF selbst und der Abschlussprüfer damit beschäftigt. Nach Ansicht des Abschlussprüfers ergeben sich drei Alternativen, die jeweils gebührenrechtliche Auswirkung hätten:

1. Rückabwicklung der Beiträge entsprechend dem BKPV-Bericht an die Stadt sowie Rückübertragung der o. g. Kanäle (Zahlungsmodalitäten ob Zahlung, Verrechnung mit der Beitragsforderung oder Verrechnung mit dem Trägerdarlehen wären hier noch abzuklären).
2. Rückabwicklung der genannten Beiträge an die Stadt und StEF stellt zukünftig für die bei ihr verbleibenden Straßenentwässerungskanäle der Stadt die entstehenden Aufwendungen wie Unterhalt, Abschreibungen, etc. in Rechnung.
3. Verbleib der Straßenentwässerungsanteile an den Erschließungsbeiträgen bei der StEF und Verbleib der Straßenentwässerungskanäle bei der StEF.

Das RpA empfahl mit Verfügung vom 29.09.2010 dringend die Einschaltung des BKPV durch die StEF, da das erforderliche Expertenwissen bei der Stadt Fürth nicht im erforderlichen Umfang vorgehalten wird.

Der BKPV kam letztendlich in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 02.02.2012 zu der Auffassung, dass jede der o. g. Alternativen möglich ist. Je nach Alternative müssten die Gebührenanteile, welche die Stadt zu tragen hat, entsprechend korrekt berechnet werden. (z. B. Weiterverrechnung der AfA, Unterhaltskosten, etc. der Straßenentwässerungskanäle zu 100 % an die Stadt, falls diese Kanäle im Eigentum der StEF bleiben, Gutschrift der anteiligen Auflösungsbeträge aus den Beiträgen, falls die Straßenentwässerungsanteile an den Erschließungsbeiträgen bei der StEF verbleiben.)

StEF müsste sich nun mit der Stadt einigen, ob – ggf. welche – Rückabwicklung durchgeführt wird, oder ob alles so bleibt wie es ist (= Alternative 3). Eine klare Funktionstrennung und einheitliche Handhabung (= Alternative 1) wäre hier jedoch sinnvoll. Hierzu ist ein Gespräch zwischen StEF und KÄM angedacht, dass sich jedoch aufgrund zeitlicher Restriktionen noch nicht terminieren ließ.

- II. Abdruck – D z. g. K
- III. Abdruck – StEF zum Akt: Bilanz 2010
- IV. RpA z. g. K. und w. V.

Fürth, 13. April 2012
StEF/1.WL

(3266)



122/132

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2010
Bericht vom:	19.04.2012
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 13.04.2012 und Abschlussbesprechung der örtlichen Prüfung am 18.04.2012

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>TZ 1 Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.</p>	<p>Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2010 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling existiert bis dato nicht. Die personelle Ausstattung liegt noch immer unter dem Stellenplan. Dennoch werden derzeit schon die Zahlen des Wirtschaftsplans eingepflegt. Es ist geplant, künftig einen SOLL-IST-Vergleich zu erstellen.</p>
<p>TZ 2 Erstellung eines Lageberichts nach der EBV Die EBV verpflichtet zusätzlich weitere Informationen aufzunehmen.</p>	<p>Speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist nach dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen, vor allem eine Darstellung je Investiti-</p>	<p>Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, im Jahresabschluss 2011 die angespro-</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>TZ 3 Nach der Satzung sind Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte zu erstellen Diese Berichte haben die Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu enthalten und sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>onsnummer mittels eines betragsmäßigen Vergleichs zwischen Ansatz und tatsächlicher Erfüllung. Darüber hinaus sollten ebenso erläuternde Informationen bei etwaigen Abweichungen erfolgen. Bei Mittelumkehrungen sollten gleichfalls entsprechende Erläuterungen dazu aufgeführt werden.</p> <p>Das Satzungserfordernis ist umzusetzen.</p>	<p>chene Punkte umzusetzen.</p> <p>Dieses Satzungserfordernis wurde bisher noch nicht umgesetzt. Es ist angedacht, künftig über ein nsk-modul halbjährliche Auswertungen zu erstellen, welche über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.</p>
<p>TZ 4 PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax In der Bilanz des StEF sind EDV-Hardware und Telekommunikationsanlagen bilanziert. Von OrgA werden pauschal Leistungen von KommunalBIT für PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax in Rechnung gestellt.</p>	<p>Eine Vermögensübertragung kann nach der EBV nicht ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich erfolgen. Wenn Leistungen von der StEF an KommunalBIT zu bezahlen sind, sollten vorher die vertraglichen Grundlagen (Verrechnungspreise etc.) festgelegt sein.</p>	<p>Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, dass StEF eine Anfrage an das Beteiligungsmanagement stellt, ob im Rahmen der Errichtung von KommunalBIT eine Vermögensübertragung (PC und Telefon/Fax) seitens der Stadt für StEF stattgefunden hat. Falls ja, wä-</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>TZ 5 Erwerb der Nutzungsrechte eines Logos sowie eines Plakats. Der vorliegende Vertrag über eine Auftragsvergabe bzw. den Erwerb von Nutzungsrechten über Gegenstände, die speziell für StEF erstellt wurden, löst grds. Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aus. Dies wurde von StEF nicht ausgeführt.</p>	<p>Von StEF ist bei Käm abzuklären, inwieweit die versäumte Meldung nach der Mitteilungsverordnung an das Finanzamt nachgeholt werden kann. Ferner ist von StEF bei der Künstlersozialkasse der gesamte Vorgang nachträglich anzumelden und die Frage der Abgabepflicht zu klären.</p>	<p>ren die Restbuchwerte der Anlagen zum Zeitpunkt der Übertragung dem StEF zu erstatten und die weitere Leistungsbeziehung mit KommunalBIT festzulegen. Sollte keine Übertragung stattgefunden haben, wäre die Leistungsbeziehung mit KommunalBIT auf die tatsächlichen Leistungen zu beschränken und Verrechnungspreise etc. festzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme von StEF wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung diskutiert, als Ergebnis wurde dabei vom 1. Werkleiter zugesichert, dass StEF zwar Zweifel hat, ob eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung vorliegt, aber gleichwohl mit Käm abklärt, inwieweit eine Meldung noch nachträglich vorgenommen werden kann. Gleichfalls wird StEF den Pflichten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz nachkommen und den Vorgang bei der Künstlersozialkasse nachträglich anmelden.</p>
<p>TZ 6 Die ausstehende Umsetzung der TZ 27 und TZ 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 des BKPV sollte unter Einbeziehung des BKPV erfolgen Zusammenfassend wurde durch den BKPV</p>	<p>Die nach wie vor ausstehende (rechtssichere) Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.</p>	<p>Die zusammengefasste Stellungnahme des StEF zu den TZ 6 und 7 wurde ebenso am 18.04.2012 diskutiert wobei seitens RpA betont wurde, dass die Stellungnahme von StEF den wichtigen gebührenrechtlichen Aspekt nicht</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Stadtentwässerungsbetrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen seien und dies zu korrigieren wäre.</p>	<p>Im vorliegenden Fall sollte daher umgehend das gesamte Wertvolumen der bestehenden StEF-fremden Aufgaben ermittelt werden, um einerseits die Gebührenkalkulation richtig durchzuführen und andererseits diese StEF-fremden Aufwendungen dem Verursacher (laut Darstellung der StEF der Stadt) in Rechnung zu stellen.</p> <p>Auch diese Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städt. Straßenentwässerungskanäle, sollten unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah gelöst werden.</p>	<p>ausreichend würdige. Als Ergebnis der Abschlussbesprechung wurde Folgendes festgelegt bzw. die Umsetzung durch den 1. Werkleiter zugesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> StEF klärt nachweisbar, ob das Ingenieurbüro ab der aktuellen Gebührenkalkulation tatsächlich bereits die Empfehlungen des BKPV der TZ 6 und die Folgen aus TZ 7 berücksichtigt hat. Vom Ingenieurbüro wäre schriftlich und nachvollziehbar darzustellen, wie die erforderlichen Korrekturen i.R. der Nachkalkulation (2006 bis 2009) bzw. in der zur Zeit maßgeblichen Kalkulation (2010 bis 2012) berücksichtigt wurden. StEF einigt sich mit Käm hinsichtlich einer Empfehlung für das entscheidungsbefugte Gremium, welche der drei nach dem BKPV zulässigen Alternativen für die erforderlichen Korrekturen gewählt wird. Dabei sind bei allen drei Alternativen insbesondere die Auswirkungen der Korrekturen auf die Gebühren und auch auf den städt. Haushalt zu berücksichtigen. Die empfohlene Alternative ist durch das zuständige Kommunalorgan zu beschließen. Die komplexe Rückabwicklung bzw. Korrektur mit erheblicher gebührenrechtlicher Relevanz soll durch einen externen Sachverständigen (ggf.
<p>TZ 7 Auch die Klärung der Frage einer evtl. erforderlichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städtischer Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF erfolgte, wurde in begleitenden Gesprächen vom StEF u.a. thematisiert, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig sei, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten wären.</p> <p>Demnach ist zu vermuten, dass der Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle im Gebührenerhalt des StEF enthalten sind. Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen,</p>	<p>StEF klärt nachweisbar, ob das Ingenieurbüro ab der aktuellen Gebührenkalkulation tatsächlich bereits die Empfehlungen des BKPV der TZ 6 und die Folgen aus TZ 7 berücksichtigt hat. Vom Ingenieurbüro wäre schriftlich und nachvollziehbar darzustellen, wie die erforderlichen Korrekturen i.R. der Nachkalkulation (2006 bis 2009) bzw. in der zur Zeit maßgeblichen Kalkulation (2010 bis 2012) berücksichtigt wurden.</p> <p>StEF einigt sich mit Käm hinsichtlich einer Empfehlung für das entscheidungsbefugte Gremium, welche der drei nach dem BKPV zulässigen Alternativen für die erforderlichen Korrekturen gewählt wird. Dabei sind bei allen drei Alternativen insbesondere die Auswirkungen der Korrekturen auf die Gebühren und auch auf den städt. Haushalt zu berücksichtigen. Die empfohlene Alternative ist durch das zuständige Kommunalorgan zu beschließen.</p> <p>Die komplexe Rückabwicklung bzw. Korrektur mit erheblicher gebührenrechtlicher Relevanz soll durch einen externen Sachverständigen (ggf.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Repik des RpA in Fettdruck)
<p>dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die neue Gebührenberechnung ab 2010 fehlerbehaftet sein könnte.</p>		<p>BKPV i.R. einer vorgezogenen überörtl. Prüfung) strukturiert entwickelt werden.</p> <p>Ergänzend wäre von StEF zu klären, ob die Entwässerungskanäle für öffentl. Brunnen tatsächlich nicht in seinem Vermögen enthalten sind (vgl. Nr. 6c) Schr. BKPV v. 02.02.12).</p> <p>Abschließend wird daraufhingewiesen, dass sich alle hier angesprochenen Korrekturen zunächst auf die gebührenrechtlichen Belange beziehen. Darüber hinaus sind die Berichtigen auch entsprechend bilanztechnisch zu berücksichtigen.</p>

Fürth, 22.06.2012
 Rechnungsprüfungsamt
 i. A.



Beschluss

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 beim
Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth (StEF), Bericht vom 19.04.2012**

I. Beschluss

Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss am 27.07.2012**

Sitzungsteil: **TOP: 5 - nicht öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis		Ja:	Nein:
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich		
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt		
Abstimmungsvermerke:			

129/132

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung folgende Änderung(en): (siehe Protokoll).

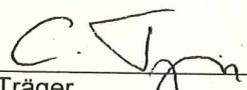
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet der Werkleitung den Bericht zur weiteren Verwendung im Werkausschuss und Stadtrat zu.

- I. Eintrag in die Niederschrift SP-Nr.: *S. 4*
- III. RpA zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für **Werkleitung/StEF, RpA**

Fürth, 27.07.2012

EINGANG
 Stadtentwässerung Fürth
 21. AUG. 2012

Ö 12


 C. Träger
 Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	16.01.2013	öffentlich - Beschluss	

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr 2011

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichts zum 31. Dezember 2011 der StEF. Liegt in der Sitzung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2011 der Stadtentwässerung Fürth zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss wird zur Weiterbehandlung an das RpA verwiesen.

Sachverhalt:

In § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern ist geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorzugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichts zum 31. Dezember 2011 wird dem Werkausschuss zur Verfügung gestellt.

Im nächsten Schritt wird das Rechnungsprüfungsamt seinen Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 vorlegen, der im Rechnungsprüfungsausschuss beraten wird. Anschließend muss der Werkausschuss dem Stadtrat einen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Behandlung des Ergebnisses vorlegen. Auch ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten						
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	€
<u>Veranschlagung im Wirtschaftsplan</u>										
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	Im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	Im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	Im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 09.01.2013

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg - ergänzende Vorlage SpA/133/2013	1
TOP Ö 4 Ausbau der Rosenstraße zwischen Theaterstraße und Hirschenstraße – Freivorlage SpA/129/2012	3
Anlage 1 - Lageplan SpA/129/2012	7
Anlage 2 - Zusammenfassung Instruktion und Ergebnisse SpA/129/2012	9
TOP Ö 5 Kurgartenbrücke, Instandsetzung 2013	
Vorlage SpA/131/2013	15
Anlage SpA/131/2013	17
TOP Ö 6 Radfahren in Fürth: Radverkehrsanlagen im Bereich der Ronhofer Brücke (
Vorlage SpA/130/2013	19
Anlage SpA/130/2013	23
TOP Ö 7 Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße - Baumpflanzung	
Vorlage SpA/112/2012	25
Lageplan SpA/112/2012	27
TOP Ö 8.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garagen süd	
Vorlage SpA/127/2012	29
Anlage 1 Luftbild SpA/127/2012	33
TOP Ö 12 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010	
Vorlage - StEF StEF/028/2013	35
130107_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2010_An1-1_RpA-Prfg-Ber StEF/028/2013	37
130107_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2010_An1-2_Stellungn-StEF StEF/028/201	119
130107_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2010_An1-3_Kurzübers-RpA StEF/028/2013	123
130107_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2010_An1-4_Beschl-Rp-Auss StEF/028/2011	129
TOP Ö 13 Jahresabschluss der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr 20	
Vorlage - StEF StEF/026/2013	131

Inhaltsverzeichnis

133